Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7201

21. 05. 90

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes betreffend demokratische Betriebskooperativen (DBK)

A. Problem

Auf der Grundlage des bestehenden Gesellschaftsrechts finden demokratische Betriebskooperativen wie sie in den letzten Jahren in größerer Zahl entstanden, keine geeignete Rechtsform in der ihr Anliegen nach demokratischen Formen des Arbeitens und Wirtschaftens adäquat zu verwirklichen ist.

B. Lösung

Eine eigene Rechtsform für demokratische Betriebskooperativen,

- die im Innenverhältnis dem Prinzip der unmittelbaren demokratischen Selbstverwaltung verpflichtet ist,
- demokratische Betriebskooperativen als solche in einer eigenen Rechtsform im Außenverhältnis unverkennbar dokumentiert,
- die Möglichkeit einer Kapitalneutralisierung eröffnet, die eine Individualisierung und Reprivatisierung des Betriebsvermögens ausschließt und kapitalneutralisierte Betriebe als staatlich förderungswürdige anerkennt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Begriff und Errichtung demokratischer Betriebskooperativen §§ 1—12

Zweiter Abschnitt:

Rechtsverhältnisse der Betriebe und Betriebsbeteiligten §§ 13—28

Dritter Abschnitt:

Vertretung der Betriebskooperativen §§ 29—35

Vierter Abschnitt:

Kapitalneutralisierung §§ 36—39

Fünfter Abschnitt:

Auflösung und Verschmelzung demokratischer Betriebskooperativen §§ 40—50

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen §§ 51—53

ERSTER ABSCHNITT

Begriff und Errichtung demokratischer Betriebskooperativen

§ 1

Begriff demokratischer Betriebskooperativen

Demokratische Betriebskooperativen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen die in den Betrieben auf Dauer Arbeitenden Beteiligte und als solche Eigentümer des Betriebes sind und über alle Angelegenheiten, die den Betrieb betreffen, gleichberechtigt entscheiden.

§ 2

Beteiligte

Beteiligte/r an einer demokratischen Betiebskooperative ist, wer:

a) auf Dauer Beiträge nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 erbringt oder die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 erfüllt

und

b) auf Beschluß der Betriebsvollversammlung als Beteiligte/r aufgenommen und in das Verzeichnis der Beteiligten eingetragen wurde.

§ 3

Zweck demokratischer Betriebskooperativen

Demokratische Betriebskooperativen können zu jedem gesetzlichen Zweck errichtet werden.

§ 4

Mindestbeteiligtenzahl

(1) Die Zahl der Beteiligten demokratischer Betriebskooperativen beträgt mindestens drei. In demokratischen Betriebskooperativen, in denen ausschließlich Frauen Beteiligte sind, beträgt die Zahl mindestens zwei.

(2) Beteiligte können nur geschäftsfähige natürliche Personen sein.

§ 5

Firma

(1) Die Firma der demokratischen Betriebskooperative muß vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein.

(2) Die Firma darf nicht den Namen eines Beteiligten tragen.

§ 6

Betriebsverfassung

(1) Die Verfassung demokratischer Betriebskooperativen wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht, durch die Betriebssatzung bestimmt.

(2) Die Satzung bedarf der schriftlichen Form.

§ 7

Beiträge der Betriebsbeteiligten

(1) Die Betriebsbeteiligten leisten in Ermangelung anderer Vereinbarungen gleiche Beiträge.

(2) Die Beiträge der Beteiligten müssen in der Leistung von Diensten bestehen.

(3) Als Beiträge können Kapital- und Sacheinlagen vereinbart werden.

§ 8

Geschäftsführer/innen

(1) Demokratische Betriebskooperativen müssen zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen haben.

(2) Geschäftsführer/in kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

(3) Zu Geschäftsführern/innen können nur Betriebsbeteiligte bestellt werden.

§ 9

Bildung eines Reservefonds

Demokratische Betriebskooperativen müssen Rücklagen bilden, die ausschließlich

- zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes;
- der Bereitstellung der Austrittsgelder ausscheidender Beteiligter sowie der eingezahlten Kapitaleinlagen gemäß § 19;
- sowie der Sicherung von Sozialplanmitteln i. S. der Vorschriften der §§ 112, 113 BetrVG

herangezogen werden dürfen.

§ 10

Notwendiger Inhalt der Satzung

Die Satzung muß enthalten:

1. Firma und Sitz des Betriebes (§ 5);
2. den Gegenstand des Betriebes (§ 3);
3. Angaben über die Beiträge die jede/r Beteiligte zu leisten hat (§ 7);

4. Beschränkungen der Vertretungsmacht der Geschäftsführer/innen (§ 31);

5. falls die Satzung neben der Betriebsvollversammlung und der Geschäftsführung weitere Organe vorsieht, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten (§§ 26, 27)

6. Aufnahme und Austritt von Beteiligten des Betriebes (§§ 14-17);

7. die Höhe des Austrittsgeldes gemäß § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes (§ 18);

8. die Bildung eines Reservefonds, insbesondere die Art der Bildung eines Reservefonds, den Teil des Jahresüberschusses der in den Reservefonds als Rücklage einzustellen ist sowie den Mindestbetrag der in den Fonds einzustellen ist (§ 9).

§ 11
Anmeldung

(1) Die Geschäftsführung hat die demokratische Betriebskooperative zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. die Satzung in Ur- und Abschrift;

2. ein von den Anmeldenden unterschriebenes Verzeichnis der Betriebsbeteiligten, aus dem Name, Vorname und Wohnort ersichtlich ist;

3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Personen der Geschäftsführung;

4. ein Beschluß, welche Vertretungsbefugnis die Personen der Geschäftsführung haben;

5. die Zeichnung der Unterschrift der Personen der Geschäftsführung in öffentlich beglaubigter Form.

(3) Die Abschrift des Statuts wird vom Gericht beglaubigt und mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Registergericht aufbewahrt.

§ 12
Eintragung

(1) Eine demokratische Betriebskooperative ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, in das Register für demokratische Betriebskooperativen einzutragen.

(2) Das Register wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht geführt.

(3) Das zuständige Registergericht hat zu prüfen, ob die demokratische Betriebskooperative ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist.

(4) Die eingetragene Satzung ist auszugsweise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum der Satzung,

2. Firma und Sitz,

3. den Gegenstand des Unternehmens,

4. die Personen der Geschäftsführung sowie deren Vertretungsbefugnis.

(5) Vor Eintragung in das Register für demokratische Betriebskooperativen hat die DBK die Rechte einer DBK nicht.

ZWEITER ABSCHNITT
Rechtsverhältnisse der Betriebe und der Betriebsbeteiligten

§ 13
Rechtsnatur

(1) Eingetragene demokratische Betriebskooperativen sind selbständig und haben als solche ihre Rechte und Pflichten; sie können Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten demokratischer Betriebkooperativen haftet den Gläubigern das Betriebsvermögen.

§ 14
Aufnahme von Beteiligten

(1) Die Aufnahme als Beteiligte/r erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung und Beschlußfassung durch die Betiebsvollversammlung.

(2) Antragsberechtigt sind Personen, die auf Dauer im Betrieb arbeiten oder auf Dauer zu arbeiten beabsichtigen und mindestens ein Viertel der betriebsüblichen Arbeitszeit als Beitrag im Sinne von § 7 Abs. 2 leisten.

(3) Wer für die Dauer von ununterbrochen zwei Jahren, unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses oder in einem Zeitraum von fünf Jahren aufgrund mehrerer befristeter Arbeits- oder sonstiger Vertragsverhältnisse zusammengerechnet zwei Jahre in einer Betriebskooperative gearbeitet hat, erwirbt einen Anspruch auf Aufnahme als Betriebsbeteiligte/r.

(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, kann die Aufnahme nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem/der Antragstellenden gegenüber schriftlich zu begründen.

(5) Die Zahl der im Betrieb Tätigen, die nicht Beteiligte sind, soll die Zahl der Beteiligten nicht dauerhaft übersteigen.

§ 15
Status der am Betrieb Beteiligten

(1) In DBK, in denen die Satzung für die Angelegenheiten des § 17 Abs. 3 Einstimmigkeit verlangt oder der/dem einzelnen Beteiligten ein Vetorecht einge-

räumt wird, auf Grund dessen gegen sein Veto ein Beschluß nicht zustande kommt, sind die Beteiligten selbständig Tätige.

(2) In allen anderen Fällen sind die Beteiligten unabhängig von ihrer ausgeübten Tätigkeit wie Angestellte nach den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

(3) Geschäftsführer/innen sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 1 wie Angestellte nach Absatz 2 zu behandeln.

§ 16

Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung an einer demokratischen Betriebskooperative erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß, durch Auflösung der Betriebskooperative und durch Tod des Beteiligten.

(2) Der Austritt von Beteiligten ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Die Satzung kann längere Kündigungsfristen vorsehen, die ein Jahr jedoch nicht überschreiten dürfen.

(3) Beteiligte haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn wesentliche Teile der Satzung gegen den Willen des Beteiligten geändert werden.

(4) Die Betriebsvollversammlung kann auf Antrag des Beteiligten den Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 16 Abs. 2 durch Beschluß zulassen.

§ 17

Ausschluß

(1) Ein/e Betriebsbeteiligte/r kann nur durch Beschluß der Betriebsvollversammlung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und die Betriebsvollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ den Ausschluß beschließt.

(2) Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung einer aktiven Tätigkeit in der DBK und Verstöße gegen die Satzung der Betriebskooperative.

(3) Das Ausschlußbegehren ist der/dem Beteiligten schriftlich spätestens einen Monat vor Beschlußfassung durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe mitzuteilen.

(4) Der/dem Beteiligten ist auf der über den Ausschluß beschließenden Betriebsvollversammlung angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Austrittsgeld

(1) Tritt ein/e Beteiligte/r aus, erhält er/sie, wenn er/sie zwei Jahre für die demokratische Betriebskooperative tätig war, für die Dauer von mindestens drei Monaten ein Austrittsgeld, in Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten zwölf Monate, das er/sie aus der Tätigkeit für die DBK bezogen hat.

(2) Wurden Kapitaleinlagen vereinbart, ist die Kapitaleinlage einschließlich einer banküblichen Verzinsung an den/die Beteiligte/n zu erstatten.

(3) Gesetzliche Erben haben Anspruch auf das Austrittsgeld gem. § 18 Abs. 1 und bei einer geleisteten Kapitaleinlage den Erstattungsanspruch aus Absatz 2. Ein Recht auf Aufnahme als Beteiligte/r oder ein Stimmrecht in der Betriebsvollversammlung steht den Erben nicht zu.

§ 19

Zahlbarkeit des Austrittsgeldes in Raten

(1) Wird durch die Auszahlung des Austrittsgeldes nach § 19 Abs. 1 oder die Rückzahlung der Kapitaleinlage gemäß § 19 Abs. 2 die wirtschaftliche Lage des Betriebes erheblich gefährdet, ist die demokratische Betriebskooperative berechtigt, die Zahlung des Austrittsgeldes und der Kapitaleinlage in Raten vorzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Ratenzahlung hat auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses zu erfolgen.

(3) Die Zahlung des Austrittsgeldes und der Kapitaleinlage hat in jährlichen Mindestraten zu erfolgen, sie ist banküblich zu verzinsen und darf den Zahlungszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 20

Betriebsvollversammlung

(1) Die Angelegenheiten der Betriebskooperative werden durch Beschlußfassung in der Betriebsvollversammlung der Beteiligten geregelt.

(2) Ein Beschluß ohne Versammlung kommt wirksam zustande, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(3) Die Betriebsvollversammlung beschließt insbesondere über:

1. soweit sie keine gleichen Beiträge nach § 7 Abs. 1 erbringen, die von den Beteiligten zu leistenden Beiträge;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne;
4. die Festlegung des monatlichen Einkommens der Beteiligten;

5. Aufnahme- und Austritt von Beteiligten sowie die Höhe des Austrittsgeldes gemäß § 18 Abs. 1;
6. die Höhe der jährlich in den Reservefonds zu überstellenden Beträge des erwirtschafteten Gewinns;
7. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
8. Beschränkungen der Vertretungsmacht der Geschäftsführer/innen;
9. die Einrichtung weiterer Organe nach § 25;
10. Satzungsänderungen;
11. die Auflösung demokratischer Betriebs- und Unternehmenskooperativen.

(4) Die Angelegenheiten des Absatzes 3 können der Betriebsvollversammlung nicht entzogen oder einem anderen Organ übertragen werden.

(5) Die Vollversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 21

Einberufung der Betriebsvollversammlung

(1) Die Betriebsvollversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Einberufung der Betriebsvollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Beteiligten.

(3) Die Einladung muß den Beteiligten 14 Tage vorher, unter Angabe von Ort, Datum, Zeitpunkt und der Tagesordnung zugehen.

(4) Die Tagesordnung der Betriebsvollversammlung kann mit einer Mehrheit aller anwesenden Beteiligten erweitert werden, jedoch nicht für Angelegenheiten des § 20 Abs. 3.

(5) Die Betriebsvollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(6) Die Betriebsvollversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 22

Stimmrecht

(1) Jede/r Beteiligte hat in der Betriebsvollversammlung eine Stimme.

(2) Ein Mehrstimmenrecht ist unzulässig.

(3) Im Betrieb Tätige, die nicht Beteiligte sind, haben das Recht, die gleichen Informationen und Einsicht in die Unterlagen der demokratischen Betriebskooperative zu erhalten, wie die Beteiligten nach §§ 29 Abs. 2, 30.

Sie können an der Betriebsvollversammlung beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ein Stimmrecht haben sie in der Betriebsvollversammlung nicht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Satzung kann den im Betrieb Tätigen, die nicht Beteiligte sind, über die Mitbestimmungsrechte des BetrVG hinaus, ein Stimmrecht für alle oder einzelne Angelegenheiten einräumen.

§ 23

Beschlußfähigkeit der Betriebsvollversammlung

(1) Die Betriebsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten anwesend ist und die Betriebsvollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(3) Muß eine Betriebsvollversammlung wegen Beschlußunfähigkeit aufgelöst werden, ist eine erneute Betriebsvollversammlung einzuberufen. Die Betriebsvollversammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden Beteiligten beschlußfähig.

(4) Über alle Beschlüsse der Betriebsvollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einer/m Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 24

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller Beteiligten.

(2) Kann ein satzungsändernder Antrag nicht beschlossen werden, weil die erforderliche Mindestzahl der Beteiligten nicht anwesend ist, ist eine erneute Betriebsvollversammlung nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 beschlußfähig. Die auf dieser Betriebsvollversammlung beschlossene Satzungsänderung ist den auf der beschließenden Betriebsvollversammlung nicht anwesenden Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Widersprechen 25 % der auf der satzungsändernden Betriebsvollversammlung nicht anwesenden Beteiligten dem satzungsändernden Beschluß schriftlich gegenüber der Geschäftsführung, ist der Beschluß nicht wirksam.

§ 25

Weitere Organe

(1) Durch Satzung oder Beschluß der Betriebsvollversammlung können weitere Organe vorgesehen und diesen einzelne Zuständigkeiten, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 genannten Angelegenheiten, übertragen werden.

(2) Die Vertretung demokratischer Betriebskooperativen kann den Organen nicht übertragen werden. Die Satzung kann jedoch vorsehen, daß die Ge-

schäftsführung an die Beschlüsse der Organe gebunden ist.

(3) Lehnt die Geschäftsführung die Durchführung eines Organbeschlusses ab, ist in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Geschäftsführung und dem betreffenden Organ mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach Anrufung die durch die Geschäftsführung oder das weitere Organ erfolgen kann, die Betriebsvollversammlung.

(4) In Betrieben, in denen ein Wirtschafts- und Sozialausschuß nach den Vorschriften der §§ 26, 27 besteht, kann die Satzung bestimmen, daß die Einigungssitzung nach Absatz 4 um die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses erweitert wird und die gemeinsame Sitzung der Organe anstelle der Betriebsvollversammlung entscheidet.

§ 26

Wirtschaftsausschuß

(1) In demokratischen Betriebskooperativen mit mehr als 20 Tätigen ist von der Betriebsvollversammlung ein Wirtschaftsausschuß zu wählen.

(2) Eine gleichzeitige Tätigkeit in der Geschäftsführung und im Wirtschaftsausschuß ist ausgeschlossen.

(3) Der Wirtschaftsausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu kontrollieren, die wirtschaftliche Lage des Betriebes zu beobachten und zu beraten und der Betriebsvollversammlung hierüber Bericht zu erstatten und Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu unterbreiten.

(4) Der Wirtschaftsausschuß kann zu diesem Zweck alle Unterlagen des Betriebes einsehen und von der Geschäftsführung einen Bericht insbesondere über den Gang der Geschäfte, den Umsatz, die Lage und Entwicklung des Betriebes, über Geschäfte, die für die Rentabilität des Betriebes von Bedeutung sind und die beabsichtigte Geschäftspolitik verlangen.

(5) Der Wirtschaftsausschuß ist berechtigt und verpflichtet, wenn es die wirtschaftliche Lage erfordert, die Betriebsvollversammlung einzuberufen.

§ 27

Sozialausschuß

(1) In Betrieben, in denen nach § 26 Abs. 1 ein Wirtschaftsausschuß einzurichten ist, muß nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und 2 ein Sozialausschuß gewählt werden.

(2) Der Sozialausschuß ist für alle sozialen Belange der im Betrieb Tätigen zuständig und kann der Betriebsvollversammlung in allen Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten. Der Sozialausschuß hat insbesondere die Aufgabe

- über die Einhaltung der Unfall- und Arbeitssicherheits- und Ausbildungsvorschriften zu wachen;
- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der im Betrieb tätigen vorzuschlagen;
- der Betriebsvollversammlung Vorschläge nach § 20 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 zu unterbreiten.

(3) Dem Sozialausschuß stehen die Rechte aus § 26 Abs. 4 und 5 zu. Der Sozialausschuß ist berechtigt und verpflichtet, wenn es aus Gründen der sozialen Lage der Beteiligten bzw. im Betrieb Tätigen erforderlich ist, die Betriebsvollversammlung einzuberufen.

§ 28

Schiedsstelle

(1) In demokratischen Betriebskooperativen ist für alle Streitigkeiten zwischen der demokratischen Betriebskooperative und Beteiligten eine Schiedsvereinbarung nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO zu treffen.

(2) Die Schiedsvereinbarung ist so zu gestalten, daß vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Schiedsverfahren zwingend durchzuführen ist.

(3) Die Zuständigkeit der Schiedsstelle hat sich auch auf Angelegenheiten der Dienst- bzw. Arbeitsverträge der Beteiligten zu erstrecken. Sie soll sich auch auf die Dienst- und Arbeitsvertragsangelegenheiten der im Betrieb Tätigen, die Nichtbeteiligte sind, erstrecken.

(4) In den Angelegenheiten des Absatzes 3 ist die Schiedsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzurufen.

(5) Werden durch das Schiedsverfahren in den Angelegenheiten des Absatzes 3 Fristen berührt, werden die Fristen erst nach ergangenem Schiedsspruch der Schiedsstelle in Lauf gesetzt.

DRITTER ABSCHNITT

Vertretung der Betriebskooperativen

§ 29

Geschäftsführung

(1) Demokratische Betriebskooperativen werden durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allen Beteiligten des Betriebes gemeinschaftlich. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

(3) Die Satzung kann abweichend von Absatz 2 zwei oder mehrere Beteiligte zu Geschäftsführern/innen bestellen.

(4) Werden zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, können diese von der Betriebsvollversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführung sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis

einer/s Geschäftsführers/in ist zur Eintragung in das Register für demokratische Betriebskooperativen anzumelden.

§ 30

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Wird die Geschäftsführung abweichend von § 29 Abs. 2 geregelt, haben die Geschäftsführer/innen auf Verlangen jedem Beteiligten Auskunft über die Angelegenheiten und Einblick in alle Unterlagen der demokratischen Betriebskooperative zu gewähren.

§ 31

Beschränkung der Vertretungsmacht

(1) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer kann eingeschränkt werden.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes, der Satzung, der Betriebsvollversammlung und der Geschäftsordnung für die Vertretungsbefugnis getroffen wurden.

(3) Geschäfte, die 1/2 des Betriebsvermögens übersteigen, bedürfen, wenn die Geschäftsführung und Vertretung nach § 29 Abs. 2 nicht gemeinschaftlich wahrgenommen wird, der Zustimmung der Betriebsvollversammlung.

(4) Übersteigen mehrere nacheinander folgende Einzelgeschäfte während eines Zeitraumes von drei Monaten 1/2 des Betriebsvermögens, so ist für das Geschäft, das diese Quote übersteigt, wenn die Geschäftsführung nicht gemeinschaftlich ausgeübt wird, die Zustimmung der Betriebsvollversammlung einzuholen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 sind abdingbar, wenn die Satzung eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführer/innen durch Festlegung eines bestimmten Geldbetrags vorsieht.

§ 32

Buchführungs- und Bilanzpflichten

(1) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

(2) Die Geschäftsführer/innen haben die nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuches aufzustellende Bilanz, den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung der Betriebsvollversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 33

Verzeichnis der Beteiligten

(1) Die Geschäftsführer/innen führen das Verzeichnis der Beteiligten.

(2) Das Verzeichnis ist jährlich mit Einreichen des Jahresabschlusses zum Registergericht einzureichen.

§ 34

Angaben auf Geschäftsbriefen

Auf allen Geschäftsbriefen müssen die Rechtsform und der Sitz des Betriebes, das Registergericht des Sitzes und die Nummer, unter der die demokratische Betriebskooperative in das Register eingetragen ist, sowie die zur Vertretung befugten Geschäftsführer/innen angegeben sein.

§ 35

Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer/innen haben in allen Angelegenheiten die Sorgfalt eines/r ordentlichen Geschäftsmannes/frau anzuwenden.

(2) Geschäftsführer/innen, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der demokratischen Betriebskooperative solidarisch für den entstandenen Schaden.

VIERTER ABSCHNITT

Kapitalneutralisierung

§ 36

Begriff kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperative

Eine kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperative liegt vor, wenn die Satzung:

— für den Fall des Austritts einer/s Beteiligten ein Höchstaustrittsgeld nach § 18 Abs. 1 vorschreibt, welches eine dreimonatige Zahlung des zuletzt bezogenen Einkommens nicht übersteigt

und

— eine Aufteilung des erwirtschafteten Betriebsvermögens an die Beteiligten bei Auflösung der Kooperative in der Satzung ausgeschlossen wird.

§ 37

Förderklausel

(1) Kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen sind steuerlich wie gemeinnützige Körperschaften im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung zu behandeln.

(2) Der gesamte Betrieb demokratischer Betriebskooperativen ist Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO.

§ 38

Vermögensbindung

(1) Kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen sind verpflichtet 2 v. H. ihres Jahresertrages an eine regionale Entwicklungsgesellschaft zur Förderung demokratischer Betriebe abzuführen.

(2) Das nach der Liquidation verbleibende Betriebsvermögen kapitalneutralisierter demokratischer Betriebskooperativen ist nach Auflösung der Förder- und Beteiligungsgesellschaft oder (einer) anderen kapitalneutralisierten demokratische/n Betriebskooperative/n zu übertragen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, welcher kapitalneutralisierten demokratischen Betriebskooperative das Betriebsvermögen zufällt.

(4) Enthält die Satzung keine Bestimmung, wem das Betriebsvermögen zu übertragen ist, entscheidet hierüber die regionale Entwicklungsgesellschaft.

(5) Wird die Kapitalneutralisierung nachträglich aufgehoben, gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor Änderung der Satzung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 39

Namenszusatz

Kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen führen im Firmennamen und auf den Geschäftsbriefen den Zusatz „kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperative" oder die Abkürzung (kDBK).

FÜNFTER ABSCHNITT

Auflösung und Verschmelzung demokratischer Betriebskooperativen

§ 40

Auflösung

(1) Demokratische Betriebskooperativen können durch Beschluß der Betriebsvollversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Beteiligten. Die Satzung kann höhere Mehrheiten festlegen und weitere Erfordernisse für die Auflösung aufstellen.

(2) Demokratische Betriebskooperativen werden aufgelöst durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

§ 41

Konkursverfahren

(1) Über das Vermögen demokratischer Betriebskooperativen findet das Konkursverfahren außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit auch im Fall der Überschuldung statt.

(2) Die Vorschriften der § 207 Abs. 2, § 208 Konkursordnung finden auf demokratische Betriebskooperativen Anwendung.

§ 42

Bestellung und Abberufung der Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Betriebsvollversammlung kann andere Personen mit der Liquidation beauftragen.

(3) Die Personen der Liquidatoren/innen sind in der Betriebsvollversammlung, in der die Auflösung beschlossen wurde, zu bestellen.

§ 43

Anmeldung der Auflösung der demokratischen Betriebskooperative und Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die Auflösung ist durch die Geschäftsführung unmittelbar nach Beschlußfassung der Betriebsvollversammlung zur Eintragung in das Register anzumelden.

(2) Die Liquidatoren/innen sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer/innen unter Beifügung der Urkunden über ihre Bestellung und eine Zeichnung der Unterschrift der Liquidatoren/innen zum Register anzumelden.

(3) Jede Änderung in den Personen der Liquidatoren/innen und ihrer Vertretungsbefugnis sind beim Registergericht anzumelden.

§ 44

Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren/innen haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten demokratischen Betriebskooperative zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen. Zur Beendigung der Geschäfte können die Liquidatoren/innen neue Geschäfte eingehen.

§ 45

Verschmelzung von demokratischen Betriebskooperativen

(1) Demokratische Betriebskooperativen können unter Ausschluß der Liquidation verschmolzen werden.

(2) Bei der Verschmelzung ist das Vermögen der einen demokratischen Betriebskooperative (übertragende) als Ganzes auf eine andere demokratische Betriebskooperative (übernehmende) zu übertragen.

§ 46

Verschmelzungsbeschluß

(1) Die Verschmelzung bedarf der vorherigen Beschlußfassung der Betriebsvollversammlung jeder demokratischen Betriebskooperative.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Beteiligten.

§ 47

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Verschmelzung schließen die beteiligten DBK einen schriftlichen Verschmelzungsvertrag, über den die Betriebsvollversammlung jeder demokratischen Betriebskooperative beschließt.

§ 48

Anmeldung der Verschmelzung

(1) Die Geschäftsführer/innen jeder demokratischen Betriebskooperative haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Register anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Verschmelzungsbeschlüsse der Betriebsvollversammlungen in Urschrift und der Verschmelzungsvertrag beizufügen.

§ 49

Eintragung der Verschmelzung

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übertragenden demokratischen Betriebskooperative geht das Vermögen einschließlich der Schulden auf die übernehmende demokratische Betriebskooperative über.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übertragenden demokratischen Betriebskooperative erlischt diese.

§ 50

Verschmelzung durch Neubildung

(1) Die Verschmelzung von demokratischen Betriebskooperativen kann durch Bildung einer neuen demokratischen Betriebskooperative erfolgen.

(2) Jede der sich vereinigenden demokratischen Betriebskooperativen gilt als übertragende und die neue demokratische Betriebskooperative als übernehmende.

(3) Für die Errichtung der neuen demokratischen Betriebskooperative gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes. Die Geschäftsführer/innen der sich vereinigenden demokratischen Betriebskooperativen haben die neue demokratische Betriebskooperative zur Eintragung in das Register anzumelden.

(4) Mit der Eintragung geht das Vermögen einschließlich der bestehenden Verbindlichkeiten der sich vereinigenden demokratischen Betriebskooperativen auf die neue demokratische Betriebskooperative über.

Mit der Eintragung erlöschen die sich vereinigenden demokratischen Betriebskooperativen.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 51

Register demokratischer Betriebskooperativen

(1) Die Vorschriften des § 9 des Handelsgesetzbuches finden auf das Register für demokratische Betriebskooperativen Anwendung.

Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet gemäß §§ 12, 43, 48, 50 durch den Bundesanzeiger statt. Auf Antrag der Geschäftsführung kann das Registergericht neben dem Bundesanzeiger noch andere Blätter für die Bekanntmachung bestimmen; in diesem Fall hat das Gericht jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

(3) Die Bekanntmachung gilt mit dem Tag als erfolgt, an dem der Bundesanzeiger oder im Falle des Absatzes 1 das letzte der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter erschienen ist.

§ 52

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Register demokratischer Betriebskooperativen und die Anmeldungen zu denselben erforderlichen Bestimmungen werden durch den Bundesrat erlassen.

§ 53

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Einführung in den Gesetzentwurf

Mit dem Gesetzentwurf werden eine Reihe von Zielen verfolgt, die sich aus den ökologisch-sozialen Bewegungen heraus als neue Formen von Arbeit und Eigentum in sozialer und ökologischer Verantwortung entwickelt haben.

Diese spiegeln sich im Streben nach gemeinschaftlicher Verantwortung in der Betriebsführung, nach egalitären Kooperationsbeziehungen, nach befriedigenden Arbeitsprozessen und ökologisch orientierter Produktion im Spektrum selbstverwalteter Arbeits- und Lebensformen. Ideelle und gewerbliche Vereinigungen, denen diese neuen Werte Pate stehen, stoßen bei der Umsetzung jedoch sehr schnell an die Grenzen unseres konventionellen Gesellschaftsrechts und verfügen über keine eigenständige rechtliche Identität.

Der Entwurf beabsichtigt, dem breiten Spektrum demokratisch organisierter Arbeits- und Lebensformen eine Rechtsform anzubieten, in der im Innenverhältnis die Beteiligten auf das Prinzip der unmittelbaren Selbstverwaltung verpflichtet werden und dieses nach außen sichtbar wird.

Das Gesetz regelt in fünf Abschnitten Begriff und Errichtung, die Rechtsverhältnisse der Betriebe und Betriebsbeteiligten, die Vertretung der Betriebskooperative, die Kapitalneutralisierung, die Auflösung und Verschmelzung demokratischer Betriebskooperativen. Der 6. Abschnitt enthält einige Schlußbestimmungen.

Der Inhalt des Gesetzes ist mit folgenden wesentlichen Merkmalen zu beschreiben:

1. Er bestimmt das Verhältnis von Kapital und Arbeit insoweit neu, als er den Grundsatz *„Arbeit führt zu Eigentum"* einführt (§§ 1, 14 Abs. 2 und 3) und die herrschende Rolle des Kapitals als entscheidungsrelevanten Faktor zurückdrängt (§§ 7, 18, 19, 22, 36 ff.).

   Das Gesetz bestimmt den Eigentumsbegriff dahin gehend neu, daß die erwirtschafteten Betriebsergebnisse als *gemeinschaftliches Eigentum aller am Wirtschaftsprozeß Beteiligten* konstituiert werden und der Erhaltung von Betriebs- und Arbeitsstätten Vorrang vor individuellen Vermögenszuwächsen eingeräumt wird (§§ 18, 19, 36 ff.). Eine Partizipation der einzelnen Beteiligten an den erwirtschafteten Ergebnissen wird durch das Gesetz nicht generell ausgeschlossen (§ 20 Abs. 3 Ziff. 3, 4, 5).

2. Eine steuerbegünstigte Variante der *Kapitalneutralisierung,* die als *Wahloption* ausgestaltet wurde, versperrt den Zugriff auf die Produktionsmittel einer demokratischen Betriebskooperative (§ 36 ff.), indem sie Höchstgrenzen für das Austrittsgeld ausscheidender Beteiligter festsetzt, eine Aufteilung der Produktionsmittel an die Beteiligten im Falle der Auflösung des Betriebes untersagt (§§ 36, 38) und die Überführung des verbleibenden Betriebsvermögens an andere demokratische Betriebskooperativen bzw. eine Beteiligungsgesellschaft anordnet, die das Vermögen für Zwecke anderer demokratischer Betriebskooperativen zu verwenden hat (§ 38).

3. Eine *Beteiligung* an einer demokratischen Betriebskooperative ist nur unter der Voraussetzung von auf Dauer angelegter *Mitarbeit* möglich (§§ 1, 2, 7 Abs. 2, 14 Abs. 3). Nur die kontinuierliche aktive Mitarbeit gewährt ein Stimmrecht in den Angelegenheiten des Betriebes. *Kapital-, und Mehrstimmenrechte sind ausgeschlossen* (§ 14 i. V. m. § 22).

   Um zu verhindern, daß demokratische Betriebskooperativen nur wenige Beteiligte, aber viele Arbeitnehmer/innen beschäftigt und damit zu einem Betrieb herkömmlicher Art unter neuer Fahne degeneriert, begründet das Gesetz in § 14 Abs. 3 einen *Rechtsanspruch auf Aufnahme* als Beteiligte/r, für Personen, die über einen Zeitraum von zwei Jahren für die demokratische Betriebskooperative, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung der Arbeitsbeziehung, tätig waren (§ 14 Abs. 3).

4. Als *oberstes Organ* der demokratischen Betriebskooperative führt das Gesetz die *Betriebsvollversammlung* ein, in der die Beteiligten über alle Angelegenheiten entscheiden und durch Beschlußfassung die Belange der demokratischen Betriebskooperative regeln (§ 20). Grundlagenentscheidungen des Betriebes dürfen der Betriebsvollversammlung nicht genommen werden.

   Neben der Betriebsvollversammlung schreibt das Gesetz zwingend das Organ der *Geschäftsführung* vor (§ 8). Sie vertritt als einzige die demokratische Betriebskooperative nach außen (§ 29).

   Ab einer Betriebsgröße von *mehr als 20 Beteiligten* oder Beschäftigten schreiben die §§ 26, 27 die Bildung eines *Wirtschafts- und Sozialausschusses* vor, die eine beobachtende und kontrollierende Funktion gegenüber der Geschäftsführung haben, die *Betriebsvollversammlung beraten* und ihr *zuarbeiten.*

5. Der Gesetzentwurf ist in seiner gesamten Konzeption so ausgelegt, daß er ein flexibles, den *unterschiedlichen Bedürfnissen* von kleinen und großen Betrieben *anpassungsfähiges Instrument* ist. Er eignet sich jedoch nicht für „Fusionen" von demokratischen Betriebskooperativen.

   Der Gesetzentwurf schließt Kapitalstimmrechte für eingebrachtes Kapital ausdrücklich aus. Die erarbeitete Rendite kommt dem Unternehmen zugute. Die steuerliche Privilegierung für kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen (§ 37)

ist ein erster Ansatz, die Erhaltung von Arbeitsplätzen als gemeinnützig anzuerkennen. § 38 ist als Hinweis auf ein weitergehendes geschlossenes Konzept zur regionalpolitischen Förderung demokratischer und ökologischer Betriebe zu verstehen, welches nicht Gegenstand der Rechtsform sein kann. Es ist jedoch unabdingbar, den Entwurf für eine solche Rechtsform im Kontext unserer Überlegungen für Infrastrukturen einer ökologisch und demokratisch orientierten Regionalpolitik zu sehen.

A. Allgemeines

Die aktuellen demokratischen Betriebs- und Unternehmensformen finden ihren unmittelbaren Ausgangspunkt in den neuen sozialen Bewegungen mit ihrer Orientierung an Wert- und Sinnfragen, an „ganzheitlichen" Erklärungsmustern und Handlungsperspektiven. Sie werden in kooperativen, solidarischen und selbstbestimmten Lebens- und Arbeitsformen gesucht, die bewußt der Erfahrung langanhaltender Massenarbeitslosigkeit entgegengesetzt werden.

In der umfangreichen Literatur hierzu und im allgemeinen Sprachgebrauch wird diese Betriebskultur mit vielen Namen bedacht: die neuen Selbständigen, örtliche Beschäftigungsinitiativen, alternative Projekte, genossenschaftliche Betriebe, selbstverwaltete Betriebe, Belegschaftsinitiativen, Frauenbetriebe.

Bei aller Namensvielfalt, die die neuartige Betriebskultur begleitet, liegt das spezifische Charakteristikum dieser Betriebe in dem Bemühen, demokratische Formen des Arbeitens und Wirtschaftens zu praktizieren und Entscheidungsgewalt aufgrund von Kapitaleinflüssen umfassend zu neutralisieren. Dies wurde übereinstimmend in allen Studien über diesen neuen Sektor herausgearbeitet.

Die Konstituierung demokratischer und selbstbestimmter Arbeitsformen ist jedoch keine einmalige Erscheinung jüngerer sozialer Bewegungen.

Der gesetzgebungspolitische Gestaltungsauftrag ist periodisch wiederkehrend formuliert worden. Die Genossenschaftsbewegung des letzten Jahrhunderts proklamierte die Lösung der sozialen Frage auf unterschiedlichen Entwicklungswegen, die auf dem Gedanken der Selbsthilfe einerseits und dem des wirtschaftlichen Verbundes andererseits beruhten. Demgegenüber wurden während der 30er Jahre dieses Jahrhunderts unter den Bedingungen einer ausdifferenzierten Industriegesellschaft umfassende Vorstellungen und Forderungen einer Demokratisierung der Wirtschaft formuliert, die in modifizierter Programmatik ungebrochen in der gewerkschaftlichen Forderungspolitik auf nationaler wie auf europäischer Ebene fortbestehen und unter dem Stichwort der Wirtschaftsdemokratie als unerledigter Punkt immer wieder auf der Tagesordnung auftauchen.

Die jüngste Generation demokratischer Betriebsformen läßt sich weder der Kontinuität einer traditionsreichen Genossenschaftsbewegung gutschreiben, noch läßt sie sich unmittelbar in die Kontinuität wirtschaftsdemokratischer Konzepte einreihen. In ihr verbinden sich vielmehr gedanklich und real praktizierte Elemente sozialer Selbsthilfe mit demokratischen Arbeits- und Wirtschaftsformen, die nicht die gesamte Bandbreite wirtschaftsdemokratischer Vorstellungen umfassen, sondern als kleine Einheit auf dem Weg zu einer Demokratisierung der Wirtschaft bezeichnet und verstanden werden müssen.

Hauptanliegen demokratischer Betriebsformen auf dieser Ebene ist es, eine Betriebsstruktur aufzubauen, die dem unmittelbaren Demokratieprinzip und der Gleichheit der im Betrieb Tätigen untereinander verpflichtet ist. Die Ausstattung aller Mitarbeiter solcher Betriebe mit gleichen Rechten und Pflichten, unter Abkopplung der Entscheidungsbefugnisse vom Eigentum des einzelnen an Produktionsmitteln, stellt sowohl unternehmensverfassungsrechtlich als auch betriebswirtschaftlich den weitestgehenden Unterschied gegenüber Betriebs- und Unternehmensformen dar, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland derzeit vorherrschen.

Nicht „Soziale Marktwirtschaft" sondern eine „Economie sociale" (Sozialwirtschaft) nach dem französischen Modell von Charles Gide, das vom Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften aufgegriffen wurde, ist Leitidee dieser jüngeren Ansätze demokratischer Arbeits- und Wirtschaftsformen.

Wie jedes am Wirtschaftsleben teilnehmende Subjekt unterliegen wirtschaftsdemokratische Kooperativen dem Zwang, sich dem bestehenden gesellschaftsrechtlichen Formangebot zu unterwerfen, die für sie passendste Form zu suchen und im Rahmen der Dispositionsfreiheit zu gestalten.

Rechtsformen als „Garderobe" der Wirtschaftsgesellschaft können gut oder schlecht sitzen, ihre Träger in ein besseres oder in ein schlechteres Licht rücken. „Falsche Kleider machen falsche Leute" (Höland).

Das zur Verfügung stehende gesellschaftsrechtliche Formangebot verfügt über eine beachtliche Flexibilität und Dispositionsfreiheit, die von demokratisch strukturierten Betriebsinitiativen in ihrer gesamten Bandbreite genutzt wird. Mit seiner dualen Orientierung im Gesellschaftsrecht, als Recht der Anteilseigner und Gesellschafter einerseits und als Arbeitsrecht als Sonderrecht der abhängig Beschäftigten andererseits, erweist es sich für demokratische Betriebsstrukturen jedoch nicht nur als unzulänglich, sondern in starkem Maße als hinderlich. Selbstverwaltete Betriebe befinden sich rechtlich zwischen den Welten von Arbeit und Kapital und vereinigen sie durch ihre Praxis. Der vorliegende Gesetzentwurf rückt das duale System der herrschenden Wirtschaftsordnung dichter aneinander, ohne in die Rechte der abhängig Beschäftigten einzugreifen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 knüpft an dem einheitlichen Merkmal des Betriebes als arbeitsplatzbezogene und organisatorische Einheit an, innerhalb derer die Beteiligten allein oder mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgen.

Der Begriff der Kooperative kennzeichnet nahezu in der gesamten romanischen Sprachwelt selbstorganisierte Formen der Zusammenarbeit, Mitarbeit und Mitwirkung, die in den europäischen Nachbarländern ausdrücklich genossenschaftliche Formen der Arbeit einbeziehen und in der gesetzlichen Terminologie ihren Niederschlag finden. Die Aufnahme des Begriffs Kooperative in die Legaldefinition des § 1 als Betriebskooperative stellt die Zusammenarbeit als eines von zwei Elementen in den Mittelpunkt der vorliegenden Rechtsform und führt sie begrifflich näher an vergleichbare Rechtsformen unserer europäischen Nachbarn heran.

Das kooperative Leitbild ist komplementär zum Demokratieprinzip zu sehen, das in § 1 des vorliegenden Gesetzes gegenüber dem vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Demokratieprinzip im bestehenden Formangebot neu definiert wird. Im Recht der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, GmbH und Aktiengesellschaft bestimmen die Gesellschafter und Anteilseigner überwiegend mittels des eingesetzten Kapitals über die Belange der Gesellschaft. Arbeitnehmer und Beschäftigte werden vom gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsprozeß ausgeschlossen. Ihnen stehen lediglich die bescheidenen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Mitbestimmungsgesetzen zur Verfügung. Von einer gleichberechtigten Einwirkung der Arbeitnehmer auf ihre Arbeitsbedingungen kann im institutionalisierten System der Mitbestimmung keine Rede sein, denn die meisten und wichtigsten Entscheidungen werden auch heute noch allein vom Arbeitgeber getroffen.

§ 1 des Gesetzentwurfes ordnet die gesellschaftsrechtliche und damit betriebliche Entscheidungskompetenz so, wie sie grundlegend in § 950 BGB — Arbeit führt zu Eigentum am Produkt der Arbeit — positiv zum Ausdruck gebracht wurde. § 1 trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem er die gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaft auf der Basis einer alleinigen Kapitaleinlage ausschließt und die dauernde aktive Tätigkeit und Mitarbeit zum konstitutiven Merkmal für die Beteiligung an einer demokratischen Betriebskooperative vorsieht. Der Begriff der Arbeit bzw. der Arbeitenden ist hierbei zunächst losgelöst von seiner vertraglichen Gestaltung formuliert, als zweckmäßige, bewußte Tätigkeit des Menschen, die als körperliche oder geistige Arbeit geleistet wird.

Die vertragliche Gestaltung der Mitarbeit in demokratischen Betriebskooperativen ist nach den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften als abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder nach den Regeln des Gesellschaftsrechts als selbständige Arbeit zu regeln.

Ebenso überläßt der Begriff „auf Dauer" die vertragliche Ausgestaltung der Dispositionsfreiheit der Akteure. Die Dauer der Mitarbeit kann dadurch als tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Arbeitszeit gesehen werden. Sie kann Unterbrechungen der dauernden Mitarbeit vorsehen oder ausschließen.

Nur wer das konstitutive Merkmal der dauernden Mitarbeit erfüllt, wird „Eigentümer" und gleichberechtigter Entscheidungsträger in den Angelegenheiten der demokratischen Betriebskooperative. § 1, 3. Halbsatz führt für diesen Personenkreis den einheitlichen Begriff der Beteiligten ein, der durch § 2 näher bestimmt wird.

Die Eigentümerposition, die § 1 den Beteiligten einräumt, ist nicht individualisierbar. Sie steht unter dem gemeinschaflichen Verfügungsvorbehalt aller Beteiligten laut § 20 und *räumt dem Erhalt des Betriebes durch die Vorschriften der §§ 18, 19 und 36 ff. oberste Priorität ein,* die in der kapitalneutralisierten, steuerlich begünstigten Variante demokratischer Betriebskooperativen, im 4. Abschnitt ein Verteilungsverbot des Betriebsvermögens an die Beteiligten bei Austritt und Auflösung ausspricht. Wer nicht auf Dauer in einer demokratischen Betriebskooperative tätig ist, hat nach der Legaldefinition des § 1 kein Stimmrecht und ist nicht Beteiligter des Betriebes.

Zu § 2

§ 2 nennt die Voraussetzung, die in demokratischen Betriebskooperativen Arbeitenden die Stellung eines/einer Beteiligten und damit ein Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Betriebes gewährt.

Dem Grundsatz des § 1 folgend, daß die auf Dauer eingebrachte Tätigkeit bzw. Mitarbeit in einer demokratischen Betriebskooperative als einzige Legitimationsbasis zur gleichberechtigten Mitentscheidung führt, nennt § 2 Abs. 1 als erste Voraussetzung für die Stellung eines/einer Beteiligten eine auf Dauer angelegte Mitarbeit, die als Beitrag nach § 7 Abs. 2 in Form von Dienstleistungen bestehen und nach § 10 Ziff. 3 in der Satzung geregelt sein muß. Die Verpflichtung, Dienstleistungen als Beitrag zu erbringen, entsteht entweder durch den Gründungsakt oder durch eine spätere Aufnahme als Beteiligte/r, mit der die Anerkennung der satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und damit der Dienstleistungsverpflichtung für die Zukunft verbunden ist.

Gemäß der Bestimmung des § 14 Abs. 1 entscheidet die Betriebsvollversammlung über die Aufnahme von Beteiligten. § 2 i. V. m. §§ 14, 20 Abs. 3 Ziff. 5 verlangen demzufolge, um die Stellung eines Beteiligten einzuräumen, einen Aufnahmebeschluß der Betriebsvollversammlung. Sofern die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Beteiligte/r durch dauerhafte Mitarbeit erfüllt sind, verlangt § 14 eine formelle Bestätigung der Aufnahme oder eine triftige Begründung der Nichtaufnahme durch die Betriebsvollversammlung.

Als drittes Merkmal setzt § 2 voraus, daß nur diejenigen Personen als Beteiligte anzusehen sind, die nach

Beschlußfassung durch die Betriebsvollversammlung in das Verzeichnis der Beteiligten nach § 33 aufgenommen wurden.

Die Beschlußfassung der Betriebsvollversammlung über die Aufnahme von Beteiligten ist ein echter Willensbildungsakt. Die Aufnahme in das Verzeichnis hingegen ist ein formeller Akt, den die Geschäftsführung vorzunehmen hat, wenn die Betriebsvollversammlung die Aufnahme eines Beteiligten beschlossen hat.

Zu § 3

§ 3 erlaubt die Gründung demokratischer Betriebskooperativen zu jedem gesetzlichen Zweck. Die Zweckformulierung setzt insoweit selbst keine Grenzen, wie sie in § 21 BGB für das Vereinsrecht mit der nicht erwerbswirtschaftlichen Zweckverfolgung oder der in § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz aufgezählten Genossenschaftstypen, die im wesentlichen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen und heutige Wirtschaftsformen vermissen lassen, bestehen. Die uneingeschränkte Zweckformulierung trägt dem tatsächlichen Erscheinungsbild der bislang uneinheitlich definierten „alternativen Betriebe" Rechnung, die im gesamten Spektrum des sozial-gewerblichen, soziokulturellen, Dienstleistungs- und Produktionssektors agieren.

Zu § 4

§ 4 setzt die Mindestbeteiligtenzahl demokratischer Betriebskooperativen im Grundsatz auf mindestens drei fest und läßt nach oben eine unbeschränkte Zahl von Beteiligten zu. Eine Ausnahmeregelung besteht für reine Frauenbetriebe, da an der Gründung gemischter selbstverwalteter Betriebe durchschnittlich 3—8 Personen, an der Gründung von Frauenbetrieben dagegen i. d. R. nur 2 Personen beteiligt sind. Die Sonderregelung für Frauenbetriebe wurde in Anlehnung an die Erfahrungen eines englischen Kooperativenverbandes getroffen, um einen systematischen Ausschluß von Frauenbetrieben zu vermeiden. Mit dieser durchschnittlichen Betriebsgründungsgröße ist vielen Projekten der Zugang zum eingetragenen Verein, soweit er als Organisationsform in Betracht kommt, oder der Genossenschaft versperrt, weil beide von einer Mindestmitgliederzahl von sieben ausgehen. Die in § 4 festgelegte Mindestbeteiligtenzahl eröffnet somit auch den zahlreichen kleineren Kooperativen, wie sie in der Selbstverwaltungslandschaft anzutreffen sind, den Zugang zur Rechtsform der demokratischen Betriebskooperative. Die vorgesehene Regel-Mindestmitgliederzahl befindet sich im Gleichklang mit den Eingangsvoraussetzungen, wie sie in den europäischen Nachbarländern bestehen, und die auch in neueren Novellierungsvorschlägen zum Genossenschaftsgesetz zum Ausdruck kommen. Die nach oben unbegrenzte Zahl von Beteiligten berücksichtigt bereits vorhandene größere demokratische Betriebsformen, wie sie als Belegschaftsbetriebe mit Belegschaftsstärken von 50 bis 300 und mehr bestehen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Bildung der Firma demokratischer Betriebskooperativen, die nach § 10 des Gesetzes zum notwendigen Inhalt der Satzung gehört. Die Regelung ist analog zu § 4 GmbHG in Verbindung mit § 17 ff. HGB zu sehen. Absatz 2 schließt den Namen eines Beteiligten als Firmennamen ausdrücklich aus. Die Regelung unterstreicht damit den kooperativen Charakter dieser Rechtsform.

Zu § 6

Der vorliegende Gesetzentwurf gestaltet die Betriebsverfassung demokratischer Betriebskooperativen auf zwei Ebenen. Mit den zwingenden Normen des Gesetzes werden bestimmte Grundsatzentscheidungen vorgegeben, die von den Beteiligten nicht zu beseitigen sind.

Kernstück der Betriebsverfassung ist die Satzung, für welche § 10 einen notwendigen Mindestinhalt vorsieht. Die Satzungsgebung ist i. V. m. § 11 Abs. 3 Ziff. 1 zwingender Errichtungsakt, der die Grundlagen der künftigen Betriebsarbeit näher gestaltet.

Wie in anderen körperschaftlich strukturierten Verbänden und Gesellschaften bindet die Satzung die Gründer und spätere Beteiligte sowie Dritte verbindlich.

Zu § 7

Die Leistung von Beiträgen der Betriebsbeteiligten ist obligatorisches Element für die Konstituierung demokratischer Betriebskooperativen.

Zu Absatz 1

§ 7 Abs. 1 sieht für den Fall, daß die Beteiligten keine Abreden über die zu leistenden Beiträge treffen, gleiche Beiträge vor. Die Verpflichtung, gleiche Beiträge zu leisten, folgt dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe aller Beteiligten am Betriebsgeschehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt zwingend vor, daß die Beiträge in der Leistung von Diensten bestehen müssen. Die Verpflichtung, Arbeitsleistungen als Beitrag zu erbringen, wird in demokratischen Betriebskooperativen nicht nur zum wichtigsten Eintrittselement erhoben, sondern gleichzeitig zur einzigen Legitimation, die ein Stimmrecht in den Angelegenheiten des Betriebes verleiht.

Nach Absatz 3 können die Beteiligten zwar auch Kapitaleinlagen als Beiträge vereinbaren, die Kapitaleinlagen selbst können jedoch nur als Komplementärbeitrag zur Leistung von Diensten vereinbart werden, gewähren jedoch keinerlei gesonderte Einflußrechte

über die Verfügungs- und Entscheidungsstrukturen innerhalb des Betriebes.

Die aktive Mitarbeit in demokratischen Betriebskooperativen ist unverzichtbare Beteiligungsverpflichtung und einzige Grundlage, die zur Mitentscheidung berechtigt.

Zu § 8

Demokratische Betriebskooperativen sind gemäß § 13 als juristische Personen ausgestaltet.

Durch § 8 und die Regelungen im 3. Abschnitt erhalten demokratische Betriebskooperativen als juristische Person das notwendige Organ, durch das sie den Willen der juristischen Person nach außen tragen und handeln können. Nur durch die Geschäftsführung kann die demokratische Betriebskooperative vertreten werden. Nach § 8 Abs. 1 muß die Geschäftsführung aus mindestens zwei Geschäftsführern/innen bestehen. Sie kann mehrere Geschäftsführer/innen haben. Die Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer/innen obliegt dem Gründungsvertrag oder der Betriebsvollversammlung. Demokratische Betriebskooperativen können mit dieser Regelung die Geschäftsführung entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Zu Geschäftsführern/innen können nach Absatz 3 nur Betriebsbeteiligte bestellt werden.

Zu § 9

Das Gesetz betreffend demokratische Betriebskooperativen schreibt kein Stammkapital vor.

Nach § 10 Ziff. 8 muß die Satzung, um eine Mindesthaftungsmasse vorzusehen, festlegen, welcher Teil des jährlichen Gewinnes in den Reservefonds einzustellen und welcher Betrag als Mindestgröße zu erreichen ist. Ein fester Betrag, der in den Reservefonds einzulegen ist, wird wegen der unterschiedlichen Betriebsverhältnisse und der sich ständig ändernden Geschäfts- und Größenverhältnisse des Betriebes nicht vorgegeben. Den Organen der demokratischen Betriebskooperative obliegt es, eine ausreichende Reserve zu bestimmen, wobei die strenge Zweckbindung Kriterien für eine Mindestausstattung liefert. Die Rücklagen dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, deren ausschließliche Zuständigkeit bei der Betriebsvollversammlung liegt, der Bereitstellung der Austrittsgelder nach § 18 des Gesetzes und zur Abwicklung eines Interessenausgleiches bei Betriebsänderungen i. S. v. § 111 BetrVG, verwendet werden. Die Zweckbindung des Reservefonds verfolgt das Ziel, Ansprüche Dritter und der einzelnen Beteiligten sowie den Erhalt des notwendigen verfügbaren Betriebsvermögens zu sichern.

Zu § 10

Die Satzung ist die wichtigste Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten und der demokratischen Betriebskooperative. Sie ist zwingendes Errichtungsgeschäft, mit dem die Beteiligten die Einzelheiten der künftigen demokratischen Betriebskooperative gestalten und zugleich im Außenverhältnis dem Schutz der Gläubiger Rechnung tragen.

§ 10 legt in den Ziffern 1—10 den Mindestinhalt der Satzung abschließend fest.

Zu Ziffer 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 5 Bezug genommen.

Zu Ziffer 3 wird auf die Begründung zu § 7 Bezug genommen.

Zu Ziffer 4 wird auf die Begründung zu § 31 Bezug genommen.

Zu Ziffer 5 wird auf die Begründung zu § 25 Bezug genommen.

Zu Ziffer 6 wird auf die Begründung zu §§ 14, 16, 17 Bezug genommen.

Zu Ziffer 7 wird auf die Begründung zu § 18 Bezug genommen.

Zu Ziffer 8 wird auf die Begründung zu § 9 Bezug genommen.

Zu § 11

§ 11 regelt zum Zwecke der Eintragung in das Register für demokratische Betriebskooperativen die Anmeldung, um Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Zu Absatz 1

Die Anmeldung muß durch die Personen der Geschäftsführung vorgenommen werden. Sie sind nach § 29 Abs. 1 diejenigen, die ausschließlich die Demokratische Betriebskooperative nach außen vertreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die der Anmeldung beizufügenden Urkunden auf. Nach Ziffer 1 sind die Satzung und eine Abschrift der Satzung der Anmeldung beizufügen. Ziffer 2 verlangt ein Verzeichnis der Betriebsbeteiligten. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Betriebsbeteiligten entsteht gemäß § 2 i. V. m. §§ 14, 10 Abs. 3 Ziff. 5, § 33 die Mitgliedschaft in demokratischen Betriebskooperativen. Ziffer 3 verlangt Mitteilung über die Vertretungsbefugnis der Personen der Geschäftsführung und verlangt die Anmeldung und Zeichnung der Unterschrift durch eine öffentlich beglaubigte Form. Ziffer 4 verlangt die ausdrückliche Hervorhebung der Vertretungsbefugnis der Personen der Geschäftsführung.

Die Personen der Geschäftsführung nach Ziffer 3 und ihre Vertretungsbefugnis nach Ziffer 4, sind nach § 12

Abs. 4 Ziffer 4 vom Registergericht bekanntzumachen. Die Vorschrift sorgt i. V. m. § 29 für ein einheitliches Auftreten der demokratischen Betriebskooperative und trägt damit zur notwendigen Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr bei.

Zu Absatz 3

Mit der Beglaubigung der Abschrift bestätigt das Gericht die Übereinstimmung von Original und Abschrift. Die Rückgabe der beglaubigten Abschrift ist die Erklärung des Registergerichts, daß die demokratische Betriebskooperative eingetragen wurde.

Zu § 12

Zu Absatz 1

§ 12 verlangt für demokratische Betriebskooperativen die Einrichtung eines eigenen Registers, das an die Stelle des Handelsregisters tritt. Die Eintragung in das Register dient der Rechtsklarheit gegenüber Dritten und wichtigen Fragen der Struktur der demokratischen Betriebskooperative im Innen- und Außenverhältnis.

Durch die Eintragung entsteht die eingetragene demokratische Betriebskooperative. Durch die Eintragung erlangt die demokratische Betriebskooperative Rechtsfähigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die Führung des Registers, wie § 10 Abs. 2 GenG, bei den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten an.

Zu Absatz 3

Die Prüfung des Registergerichts bezieht sich auf alle rechtlichen Voraussetzungen bei der Errichtung der demokratischen Betriebskooperative. Gegenstand der Prüfung ist der notwendige Inhalt der Satzung gemäß § 10 und der vorgeschriebene Inhalt der Anmeldung gemäß § 11.

Zu Absatz 4

Die Veröffentlichung nach Absatz 2, die durch das Registergericht zu bewirken ist, dient dem Zweck der Öffentlichkeit, insbesondere dazu, den Personen, die mit der demokratischen Betriebskooperative in rechtlichen Kontakt treten wollen, wesentliche Gründungsdaten mitzuteilen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß die demokratische Betriebskooperative vor der Eintragung nicht die Rechte einer demokratischen Betriebskooperative hat, sie insbesondere nicht rechtsfähig ist.

Zu § 13

Die demokratische Betriebskooperative ist juristische Person und erlangt als solche eigene Rechtspersönlichkeit und damit volle Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Register.

Mit der Verleihung der eigenen Rechtspersönlichkeit steht die stark personalistisch strukturierte demokratische Betriebskooperative zwischen den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Typen. Das bestehende Gesellschaftsrecht geht davon aus, daß die Verfolgung eines Unternehmenszwecks, der vorrangig durch erbrachte Arbeits- und Sachleistungen der Gesellschafter erreicht wird, typischerweise als Personengesellschaft organisiert wird. Werden dagegen zur Erreichung des Unternehmenszwecks vorwiegend Sachmittel eingebracht, liegt eine Kapitalgesellschaft vor, in der die Arbeit als Austauschvertrag und nicht gesellschaftsrechtlich geregelt wird.

Die Zugehörigkeit zur Familie der Personengesellschaften oder der Kapitalgesellschaften entscheidet über eine Reihe von Rechtsfolgen für die Gesellschafter. Vehemente Unterschiede schafft das Gesellschaftsrecht in den unterschiedlichen Haftungssystemen. Die Gesellschafter der Personengesellschaften, die Dienst- und Sachleistungen zu erbringen haben, haften gesamtschuldnerisch für die Gesellschaftsschulden, im Zweifel mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Für Kapitalgesellschaften wurden demgegenüber Privilegierungstatbestände geschaffen. Für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaften haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 GmbHG). Dem Trennungsprinzip der Vermögens- und Haftungsverfassung der Kapitalgesellschaften folgend, haften die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern selbst dann nicht unmittelbar, wenn sie der Gesellschaft verbotswidrige Auszahlungen schulden.

Mit den unterschiedlichen Haftungsregelungen der Personen- und Kapitalgesellschaften wird eine unterschiedliche Wertigkeit von Kapitaleinlagen und Humankapital hergestellt. Wer Kapital einlegt und andere für sich arbeiten läßt, erhält Haftungsverschonung, wer seine Arbeitskraft als Gesellschaftsbeitrag einbringt, haftet im Zweifel mit seinem gesamten persönlichen Hab und Gut.

§ 13 Abs. 2 hebt dieses, das Kapital bevorzugende Haftungssystem, auf, indem für die Verbindlichkeiten der Gläubiger nur das Betriebsvermögen demokratischer Betriebskooperativen haftet.

Zu § 14

Zu Absatz 1

§ 14 Abs. 1 regelt das Aufnahmeverfahren. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet durch Beschluß nach § 21 Abs. 1 die Betriebsvollversammlung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezeichnet den Kreis der antragsberechtigten Personen. Entsprechend dem Grundsatz des § 1 können nur diejenigen Personen einen Antrag zur Aufnahme als Beteiligte an demokratische Betriebskooperativen stellen, die bereits auf Dauer im Betrieb arbeiten oder ihre Absicht erklären, im Betrieb auf Dauer mitzuarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 in zweierlei Hinsicht:

a) Demokratische Betriebskooperativen werden verpflichtet, im Betrieb Tätige, die nicht Beteiligte des Betriebes sind, nach Ablauf einer bestimmten Zeit als Beteiligte/r aufzunehmen.

b) Personen, die über einen bestimmten Zeitraum in demokratischen Betriebskooperativen tätig sind, erhalten einen Rechtsanspruch auf Aufnahme als Beteiligter der demokratischen Betriebskooperative.

Absatz 3 konkretisiert den Grundsatz, daß Arbeit zu Eigentum bzw. Entscheidungsrechten führt. Auf die Vertragsgestaltung kommt es bei der Tätigkeit nicht an. Die für die demokratische Betriebskooperative ausgeübte Tätigkeit kann als abhängiges Beschäftigungsverhältnis, freie Mitarbeitertätigkeit oder in sonstiger vertraglicher Form erbracht werden. Durch die Regelung wird verhindert, daß ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Beteiligte/r, eines/einer im Betrieb Tätigen durch privatvertragliche Gestaltungsformen, umgangen werden kann. Mit der zeitlichen Fixierung auf eine ununterbrochene Tätigkeit von zwei Jahren bzw. einer innerhalb von fünf Jahren zusammengerechneten Tätigkeit von zwei Jahren, wird den demokratischen Betriebskooperativen die Möglichkeit gegeben, eine gemeinsame Arbeit auf Probe zu vereinbaren oder auch Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisse für saisongebundene oder sonstige arbeitsintensive Zeiten zu begründen, ohne daß sofort ein Anspruch auf den Status eines/einer Beteiligten entsteht.

Begründung zu § 15

Die Qualifizierung eingebrachter Arbeits- und Dienstleistungen, die Berücksichtigung des Arbeitsverhältnisses oder mehr die Betonung des Mitgliedschaftsverhältnisses, zählt schon seit 1922 zu den unbewältigten Problemen genossenschaftlicher Arbeitsformen. Unter dem Schlagwort Humankapital als Gesellschafterbeitrag haben sich die verschiedenen höchstinstanzlichen Gerichte auch in jüngerer Zeit mehrfach mit der Statusqualifizierung von mitarbeitenden Gesellschaftern beschäftigt und eine beachtliche Bandbreite von Fallkonstellationen entwickelt. Einhellig gehen Rechtsprechung und Literatur davon aus, daß über den Status der Beschäftigten als Selbständige oder Arbeitnehmer nicht paktiert werden kann (BSGE 51, 164, 167). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit findet seine Grenzen dort, wo die Parteien ein Beschäftigungsverhältnis einrichten, das nach seiner tatsächlichen Ausgestaltung und nach objektiver Wertung als Arbeitsverhältnis eingeordnet werden muß (statt vieler BAG AP Nr. 34, 36, 42 zu § 611 BGB, Abhängigkeit). Kriterium für die Bestimmung eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses ist das Vorhandensein einer persönlichen Abhängigkeit mit dem Merkmal der Weisungsgebundenheit, die sich vor allem in bezug auf Ort, Zeit und Art der zu leistenden Arbeit und die Ordnung im Betrieb schlechthin bezieht. Weisungsgebundenheit liegt auch dann vor, wenn im Rahmen eines kollektiven Entscheidungsprozesses das einzelne Individuum des Kollektivs sich dem Willen des Gesamtkollektivs zu unterwerfen hat (vgl. LAG Hamm, DB 1986, 392).

Der Ausschluß eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses wird nach der herrschenden Rechtsprechung an der Einflußmacht des Gesellschafters gemessen. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft, etwa über eine mehr als 50%ige Kapitalbeteiligung oder gesellschaftsvertraglich vereinbarte Sperrminoritäten, wird ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis weitgehend ausgeschlossen (BSGE 13, 199; 38, 53; 41, 1).

Zu Absatz 1

§ 15 des Gesetzentwurfes greift die Markierungslinien der Rechtsprechung für die Qualifizierung der eingebrachten Dienstleistung auf und formuliert in Absatz 1, wann ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausgeschlossen ist.

Demokratische Betriebskooperativen, für die in den Angelegenheiten des § 20 Abs. 3 Ziff. 1—11 in der Satzung das Einstimmigkeitsprinzip postuliert wird oder dem einzelnen Beteiligten ein Vetorecht eingeräumt wird, so daß ein Beschluß gegen ein eingelegtes Veto nicht wirksam werden kann, sind in ihren Arbeitsbeziehungen als selbständig Tätige zu behandeln, da eine Weisungsgebundenheit gegenüber der Gesamtheit der Beteiligten in dieser Konstellation ausscheidet.

Zu Absatz 2

Demgegenüber bestimmt Absatz 2, daß alle Beteiligten, die in einer demokratischen Betriebskooperative Arbeits- bzw. Dienstleistungen erbringen, in einem

abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 15 Abs. 2 stellt ferner eine einheitliche dienst- bzw. arbeitsvertragliche Gleichstellung her. Das herrschende Arbeitsrecht unterteilt abhängig Beschäftigte in die Gruppe der Arbeiter und Angestellten (statt vieler: § 168 Abs. 1 AFG). Die Verkehrsanschauung stellt zur Unterscheidung der beiden Gruppen auf die vereinbarte und ausgeübte Tätigkeit ab. Arbeiter sind danach Personen, die überwiegend körperliche Arbeit, Angestellte dagegen diejenigen, die überwiegend geistige Arbeit leisten. Sozial- und rechtspolitisch ist eine Einebnung der beiden Arbeitnehmergruppen seit langem zu beobachten. Gravierende Unterschiede in der Behandlung der Arbeiter und Angestellten bestehen kaum noch, wenngleich in einigen Bereichen der Angleichungsprozeß noch fortzuschreiben ist.

In demokratischen Betriebskooperativen entscheiden die Beteiligten nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über alle Angelegenheiten, die den Betrieb betreffen. Darin eingeschlossen sind, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, auch die Regelung der Arbeitsbeziehungen. Dabei ergänzend zu berücksichtigen ist, daß in demokratischen Betriebskooperativen die Arbeitsorganisation und der Arbeitsprozeß für die Beteiligten überschaubar und begreiflich bleiben soll. Was vorne herein und hinten heraus kommt, soll in seinen einzelnen Arbeitsphasen durchschaut und beeinflußbar bleiben. Vielfach wird deshalb eine Arbeitsplatzrotation vorgesehen, um die Übersicht über Arbeits- und Produktionsabläufe zu gewährleisten. Hand- und Kopfarbeit wechseln sich gegenseitig ab. Angesichts des ohnehin starken Korrosionsprozesses im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis ist nach dem Rotationsprinzip in demokratischen Betriebskooperativen eine Differenzierung in Arbeiter und Angestellte und der hieraus vertraglich unterschiedlichen Behandlung überhaupt nicht mehr zu vertreten.

Dem gleichberechtigten Entscheidungsprozeß in allen Angelegenheiten des Betriebes würde es überdies widersprechen, wenn auf der Durchführungsebene unterschiedliche Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Absatz 2 sieht deshalb einheitlich für die Dienstvertragsverhältnisse das Angestelltenverhältnis vor.

Zu Absatz 3

Organmitglieder juristischer Personen nehmen im Sozial- und Arbeitsrecht eine Sonderstellung ein. Sie sind gemäß § 7 I SGB IV abhängig Beschäftigte, ohne Arbeitnehmer zu sein (§ 5 I Satz 3 ArbGG). Der Ausklammerung der Arbeitnehmereigenschaft bei Organmitgliedern juristischer Personen liegt die Vorstellung zugrunde, daß Organmitglieder juristischer Personen die oberste Weisungsbefugnis innehaben und die eigentlichen Prinzipale juristischer Personen sind.

Die generalisierende Herausnahme von Organmitgliedern juristischer Personen aus dem Schutzbereich des Arbeitsrechts übersieht die Weisungsgebundenheit auch von Organmitgliedern. Vorstands- und Organmitglieder juristischer Personen unterliegen in unterschiedlich starkem Maße den gesellschaftsrechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und Vereinbarungen oder den Beschlüssen der jeweiligen höchsten Organe der juristischen Person. Gesellschaftsverträge, Satzungen und Beschlüsse der obersten Organe enthalten für die Organmitglieder juristischer Personen eindeutige Handlungsanweisungen. Sie beschränken das eigene Handeln der Organmitglieder oder legen bestimmte Handlungsmuster fest, denen sich die Organmitglieder zu unterwerfen haben.

Die Weisungsgebundenheit der Organmitglieder demokratischer Betriebskooperativen muß in einem wesentlich engeren Verhältnis gesehen werden. Dies folgt aus der allumfassenden Kompetenz der Betriebsvollversammlung, die sämtliche Entscheidungen an sich ziehen und der Geschäftsführung entsprechende Weisungen erteilen kann. § 29 verzichtet daher zugunsten eines breiteren Demokratiekonzeptes auf das eigenverantwortliche Leitungsmonopol der Geschäftsführer, wie es etwa in § 26 GenG für den Vorstand vorgesehen ist. Dabei wird nicht übersehen, daß größere Betriebseinheiten, aus arbeitsorganisatorischen und ökonomischen Gründen, Kompetenzzuweisungen an kleinere Entscheidungseinheiten erforderlich machen. Aber auch für diesen Fall sieht § 25 Abs. 4 und 5 eine Abstimmung zwischen dem zusätzlich geschaffenen Organ und der Geschäftsführung vor. Die Bindung der Geschäftsführung demokratischer Betriebskooperativen gegenüber den Beschlüssen der Betriebsvollversammlung bzw. weiterer Organe ist im Vergleich zu bestehenden juristischen Personen insgesamt restriktiver zu sehen. Absatz 3 schreibt deshalb auch für die Beteiligten in der Geschäftsführung die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Abs. 2 vor.

Eine andere Behandlung der Geschäftsführung in demokratischen Betriebskooperativen würde den Gleichheitsgrundsatz der Beteiligten, wie er in § 1 konstituiert wird, durchbrechen.

Zu § 16

§ 16 nennt die Tatbestände, die zur Beendigung einer Beteiligung an demokratischen Betriebskooperativen führen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt dem Gesellschaftsrecht übliche Beendigungstatbestände auf. Das Recht, die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung zu beenden, gehört zu den unverzichtbaren Rechten der Beteiligten nach Absatz 1. Das Austrittsverfahren wird in den Absätzen 2 — 4 näher geregelt. Dem höchstpersönlichen Austrittsrecht wird das Recht der demokratischen Betriebskooperative als juristische Person gegenübergestellt, die Beendigung der Beteiligung durch ein Ausschlußverfahren, das in § 17 geregelt wird, zu beenden.

Zu Absatz 2

Die Beendigung der Beteiligung durch Austritt wird mit Absatz 2 an die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende geknüpft. Mit der vorgegebenen Kündigungsfrist sollen sowohl die Betriebe als auch die austretenden Beteiligten in die Lage versetzt werden, die aus dem Austritt resultierenden Konsequenzen neu zu ordnen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Kündigungsfrist den Erfordernissen des Betriebes und dem Willen der Beteiligten entsprechend bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern. Daneben erlaubt Absatz 3 den Austritt eines/einer Beteiligten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn die Betriebsvollversammlung diesem Verlangen zustimmt. Durch die Regelung des Absatzes 3 soll der Austritt von Beteiligten unter Berücksichtigung aller betrieblichen und persönlichen Verhältnisse eine flexible Handhabung gewährleisten.

Zu Absatz 4

Ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gewährt Absatz 4. Als Voraussetzung für den außerordentlichen Austritt eines/einer Beteiligten bestimmt Absatz 4, daß die Betriebsvollversammlung eine Satzungsänderung gegen den Willen des/der Beteiligten beschließt, die wesentliche Teile der Satzung verändert.

Zu § 17

§ 17 konkretisiert die Beendigung der Beteiligung durch Ausschluß.

Zu Absatz 1

Durch § 16 Abs. 1 wird anerkannt, daß neben der persönlichen Entscheidung eines Austritts auch die demokratische Betriebskooperative ein Interesse daran haben kann, sich durch Ausschluß von einzelnen Beteiligten zu trennen.

Als zuständiges Organ nennt § 17 Abs. 1 für den Ausschluß, wie für die Aufnahme von Beteiligten die Betriebsvollversammlung. Der Ausschluß durch die Betriebsvollversammlung stellt die massivste Form des Eingriffs in die Rechte des/der einzelnen Beteiligten dar, die u. U. mit dem Verlust der Einkommens- und damit Existenzbasis einhergeht. Unter dem Gesichtspunkt eines hohen Schutzniveaus legt Absatz 1 daher im Unterschied zum Aufnahmebeschluß ein Mehrheitsquorum von mindestens $^2/_3$ für einen wirksamen Beschluß der den Ausschluß eines/einer Beteiligten zur Folge hat, fest. Mit dem hohen Mehrheitserfordernis wird einerseits dem Schutzinteresse der einzelnen Beteiligten entsprochen und andererseits eine intensive Befassung und ein breiter Konsens in der Betriebsvollversammlung über den Ausschlußgrund gefordert.

Zu Absatz 2

Der Beschluß über den Ausschluß eines/einer Beteiligten setzt einen wichtigen Grund zwingend voraus. Das Merkmal des wichtigen Grundes wird durch Absatz 2 näher ausgeführt. Als wichtigen Grund der einen Ausschluß rechtfertigen könnte, nennt Absatz 2 an erster Stelle die Einstellung einer aktiven Mitarbeit. Die aktive Tätigkeit in der demokratischen Betriebskooperative ist nach § 1 in Verbindung mit §§ 2, 7 Abs. 2 konstitutives Merkmal für die Rechtsstellung eines/einer Beteiligten. Die Verletzung des Mitarbeitsgrundsatzes wird deshalb ausdrücklich als Ausschlußgrund genannt. Als weiteren wichtigen Grund, der einen Ausschluß nach sich ziehen kann, nennt Absatz 2 Verstöße gegen die Satzung. Die Satzung ist das wesentliche Element, in dem die Beteiligten ihre Beziehungen untereinander und gegenüber der demokratischen Betriebskooperative regeln. Eine Verletzung der Satzungsregeln, die von den Beteiligten aufgestellt wurde, kann durch Absatz 2 mit dem Ausschluß sanktioniert werden.

Zu Absatz 3

§ 17 Abs. 3 regelt das Ausschlußverfahren vor Beschlußfassung durch die Betriebsvollversammlung.

Durch Absatz 3 wird eine frühzeitige Information des/der vom Ausschluß bedrohten Beteiligten gefordert, für die ergänzend die Schriftform vorgeschrieben wird und die Geschäftsführung als verantwortliche Instanz der rechtzeitigen Information gegenüber dem/der Beteiligten bestimmt wird.

Durch die einmonatige vorherige Mitteilung, vor Beschlußfassung durch die Betriebsvollversammlung, unter Nennung der Gründe, die das Ausschlußbegehren tragen, wird dem/der betroffenen Beteiligten eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung gestellt, um sich gegen den beantragten Ausschluß zur Wehr zu setzen.

Zu Absatz 4

§ 17 überläßt den vom Ausschluß bedrohten Beteiligten die Art und Weise, wie sie sich gegen das Ausschlußbegehren wehren. Absatz 4 stellt insofern sicher, daß vom Ausschluß Bedrohten auf der Betriebsvollversammlung als Entscheidungsgremium in jedem Fall die Gelegenheit gegeben werden muß, zu den schriftlich vorgetragenen Ausschlußgründen Stellung zu nehmen.

§ 17 Abs. 1—4 stellen Mindestanforderungen an ein Ausschlußverfahren auf. Das Ausschlußverfahren kann in jeder demokratischen Betriebskooperative durch ein vorgeschaltetes weiteres Organ nach § 25 weiter ausdifferenziert werden. Nach Entscheid durch die Betriebsvollversammlung steht einer/m ausge-

schlossenen Beteiligten weiterhin die Möglichkeit zur Verfügung, den Beschluß über die Anrufung einer Schiedsstelle ergänzend prüfen zu lassen und nach negativem Entscheid der Schiedsstelle die ordentlichen Gerichte anzurufen.

Zu § 18

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt mit seiner gesamten Intention das Ziel, Einfluß und Macht des eingebrachten bzw. erwirtschafteten Kapitals zurückzudrängen. Mit dieser Zielformulierung sind nicht nur die Beteiligungsformen neu zu bestimmen, sondern ebenso die Rechtsfolgen auf seiten der demokratischen Betriebskooperative und einzelner Beteiligter bei Austritt.

Diese Regelungen erfolgen mit den §§ 18 und 19 des vorliegenden Entwurfes.

Das Gesellschaftsrecht kennt verschiedene eindeutig bestimmte Auflösungsgründe, zu denen auch die Kündigungsklauseln gehören. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch einen Gesellschafter führt, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, zur Auflösung der Gesellschaft. Die Rechtsfolge der Auflösung bei Kündigung durch einen Gesellschafter ist abdingbar. Der Auflösungswirkung kann durch eine Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag begegnet werden. Im Fall der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen (§ 72 GmbH-Gesetz). Ein Ausschluß der Gewinnverteilung oder des Liquidationserlöses kann auch hier durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Die gesetzliche Folge bei Kündigung eines Gesellschafters geht generell davon aus, daß Auflösung und Vermögensverteilung erfolgt, und nur durch ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden kann.

Das Gesetz betreffend demokratische Betriebskooperativen kehrt diesen Grundsatz insofern um, als mit dem Austritt eines/einer oder mehrerer Beteiligter kein Auflösungsautomatismus der demokratischen Betriebskooperative verbunden ist. Die demokratische Betriebskooperative besteht bei Austritt von Beteiligten unangetastet weiter. Eine Vermögensverteilung, gemessen an dem Verhältnis der individuellen Geschäftsanteile ist demzufolge nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Nach § 18 Abs. 1 erhält ein/e ausscheidende/r Beteiligte/r ein Austrittsgeld, für das eine gesetzliche Mindesthöhe von drei Monatseinkommen des zuletzt bezogenen durchschnittlichen jährlichen Einkommens zugrunde gelegt wird. Der Anspruch auf das Austrittsgeld entsteht jedoch erst, wenn der oder die Beteiligte mindestens 2 Jahre in der demokratischen Betriebskooperative tätig war.

Die Konzeption der Demokratischen Betriebskooperative setzt Prioritäten, die den Erhalt von Arbeitsplätzen und Betriebsstätten höher bewerten, als individuelle Vermögenszuwächse.

Eine unmittelbare Beteiligung am erwirtschafteten Gewinn der demokratischen Betriebskooperative wird über die, an der wirtschaftlichen Situation orientierte Festlegung des Jahreseinkommens im Rahmen der Betriebsvollversammlung stattfinden. Sie hat jedoch die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage ausreichender Investitionen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des gemeinsam erwirtschafteten Betriebsvermögens im Rahmen des Austrittsgeldes ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 18 Abs. 1 schreibt lediglich ein Mindestaustrittsgeld vor, das durch die Satzung erhöht werden kann. Die Beteiligten demokratischer Betriebskooperativen können entsprechend der Vermögenswerte des Betriebes eine Erhöhung des Austrittsgeldes vorsehen, etwa durch die Koppelung des zu zahlenden Austrittsgeldes an die Dauer der Zeit in der ein/e Beteiligte/r für die demokratische Betriebskooperative tätig war und dadurch eine über das Einkommen hinausgehende Gewinnausschüttung erreichen.

Zu Absatz 2

Haben die Beteiligten nach § 7 Abs. 3 neben der Verpflichtung zu Dienstleistungen auch eine Kapitaleinlage vereinbart, wird diese Einlage bei Austritt inflationsausgleichend erstattet. Eine darüber hinausgehende Gewinnausschüttung bezogen auf Kapitalanteile ist hier jedoch ausgeschlossen. Es wird vielmehr mittelfristig eine sukzessive Ablösung individueller Kapitaleinlagen aus den erwirtschafteten Gewinnen erleichtert und Privateinlagen tendenziell weitestgehend zurückgedrängt. Der Einsatz von Kapital als Spekulationsobjekt und als individuelles Mittel weiterer Kapitalakkumulation wird hier ausgeschlossen. Durch Absatz 2 wird bestimmt, daß der/die austretende Beteiligte, die Kapitaleinlage einschließlich einer banküblichen Verzinsung zurückerhält. Mit den auf die Kapitaleinlage zu erstattenden Zinsen sollen die Beteiligten einen Wertverlustausgleich erhalten.

Zu Absatz 3

Über die Aufnahme von Beteiligten entscheidet nach § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 3 Ziff. 5 die Mehrheit aller Beteiligten.

Die Beteiligung an einer demokratischen Betriebskooperative ist durch die Beitragspflicht des § 7 Abs. 2 eine höchstpersönliche, die nicht übertragen werden kann.

Absatz 3 schließt aus diesen Gründen einen Übergang der Beteiligung an einer demokratischen Betriebskooperative auf die gesetzlichen Erben aus und gewährt ihnen das Austrittsgeld eines ausscheidenden Beteiligten gemäß § 18 des Gesetzes.

Zu § 19

Die Auszahlung des Austrittsgeldes und die Rückerstattung der Kapitaleinlage kann, wenn der Reservefonds noch nicht über die entsprechenden Mittel verfügt, im schlimmsten Falle die wirtschaftliche Lage eines Betriebes so weitgehend beeinträchtigen, daß er in eine zahlungsunfähige Situation gerät. Ist eine solche Situation bei Auszahlung des Austrittsgeldes bzw. Rückerstattung der Kapitaleinlage absehbar, wird den demokratischen Betriebskooperativen das Recht eingeräumt, die Zahlung der zu erstattenden Beträge an die ausscheidenden Beteiligten in Form von Ratenzahlungen vorzunehmen. Der Anspruch auf Zahlung des Austrittsgeldes bzw. Erstattung der Kapitaleinlage des/der ausscheidenden Beteiligten bleibt grundsätzlich bestehen. Im Interesse der Erhaltung des Betriebes muß der/die ausscheidende Beteiligte eine spätere bzw. Ratenzahlung in Kauf nehmen.

Die Ratenzahlung kommt nur so lange in Betracht, wie der nach § 9 einzurichtende Reservefonds über die entsprechenden Rücklagen noch nicht verfügt.

Die demokratische Betriebskooperative ist durch Absatz 3 verpflichtet, die Zahlung des Austrittsgeldes sowie der Kapitaleinlage, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, so früh wie möglich abzuwickeln. Im Interesse der Ausscheidenden schreibt § 19 Abs. 3 eine von der demokratischen Betriebskooperative festzulegende, jährlich zu zahlenden Rate fest und begrenzt den Zeitraum der Rückzahlung auf 5 Jahre.

Entstehende Geldwertverluste des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Beteiligten werden durch die bankübliche Zinsverpflichtung der ausstehenden Beträge ausgeglichen.

Zu § 20

Die Betriebsvollversammlung ist, wie die Geschäftsführung, unentbehrliches Organ demokratischer Betriebskooperativen. Sie ist das höchste Organ demokratischer Betriebskooperativen, in dem die Beteiligten gemeinsam ihre Willensbildung in allen Angelegenheiten durch Beschluß vollziehen.

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit der Betriebsvollversammlung ist nach Absatz 1 allumfassend. Jede Angelegenheit, die den Betrieb oder einzelne Beteiligte betrifft, kann in der Betriebsvollversammlung behandelt werden. § 20 Abs. 1 realisiert ein unverzichtbares Kernstück der selbstverwalteten Entscheidungsstrukturen, in der die von den Entscheidungen Betroffenen diese Entscheidungen selbst treffen.

Als institutionalisierten Ort der Entscheidungsfindung legt Absatz 1 die Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Betriebskooperative in die Hände der Betriebsvollversammlung.

Eine Beschlußfassung ohne Abhaltung einer Betriebsvollversammlung kann nach Absatz 2 im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlußverfahren sind streng geregelt. Die Einführung eines schriftlichen Beschlußverfahrens erfolgt in erster Linie in Hinblick auf kleinere Betriebskooperativen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verlangt die schriftliche Zustimmung aller Beteiligten zu einem Beschlußantrag. Eine Einschränkung auf bestimmte Beschlußgegenstände erfolgt nicht, so daß eine schriftliche Abstimmung für Beschlußgegenstände aller Art zulässig ist. Die Beschlußfassung ohne Abhaltung einer Betriebsvollversammlung setzt für einen wirksamen Beschluß Einstimmigkeit voraus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist der Betriebsvollversammlung die Beschlußgegenstände zu, über die sie insbesondere zu beschließen hat. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es werden vor allem die Beschlußgegenstände aufgezählt, die als elementare Angelegenheiten des Betriebes und der Beteiligten der Betriebsvollversammlung nicht entzogen werden dürfen.

Zu Absatz 3 Ziffer 1 wird auf die Begründung zu § 7 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 2 wird auf die Begründung zu §§ 26, 32 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 3 wird auf die Begründung zu § 36 ff. Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 5 wird auf die Begründung zu §§ 14, 16, 18, 19 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 6 wird auf die Begründung zu §§ 18, 20 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 7 wird auf die Begründung zu §§ 8, 9 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 8 wird auf die Begründung zu § 31 Bezug genommen.

Zu Abatz 3 Ziffer 9 wird auf die Begründung zu § 25 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 10 wird auf die Begründung zu § 24 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Ziffer 11 wird auf die Begründung zu § 40 ff. Bezug genommen.

Zu Absatz 4

§ 20 Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, daß die in Absatz 3 genannten Angelegenheiten der Betriebsvollversammlung nicht entzogen werden dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 hebt hervor, daß die Betriebsvollversammlung der Geschäftsführung und — soweit sie bestehen — anderen Organen Weisungen erteilen kann. Für demokratische Betriebskooperativen wird damit ein anderer Weg beschritten, als der, den § 27 GenG mit der eigenverantwortlichen Leitungsbefugnis des Vorstandes der Genossenschaft beschreitet: Die Generalversammlung der Genossenschaft verfügt lediglich über eine Art Richtlinienkompetenz; die Möglichkeit zur Führung der Geschäfte oder der Aufsicht und die Möglichkeit, Einzelanweisungen zu geben, besteht für die Generalversammlung nicht.

§ 20 Abs. 5 gestattet der Betriebsvollversammlung ausdrücklich, der Geschäftsführung und anderen Organen Weisungen zu erteilen. Eine andere Regelung würde die Weisungskompetenz des höchsten Organs demokratischer Betriebskooperativen schlechter stellen als die vergleichbare Weisungskompetenz innerhalb eingetragener Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung und würde dem unmittelbaren Demokratieprinzip diametral entgegenstehen.

Zu § 21

§ 21 stellt die Modalitäten für die Einberufung der Betriebsvollversammlung auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Zuständigkeit zur Einberufung der Betriebsvollversammlung in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführung ist Ansprech- und Durchführungsinstanz für die Einberufung der Betriebsvollversammlung.

Neben der Geschäftsführung können nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Betriebsvollversammlung einberufen.

Weiterhin kann die Betriebsvollversammlung nach § 25 Abs. 3 einberufen werden, wenn ein weiteres Organ mit Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung gebildet wurde und die Geschäftsführung nach einer Einigungssitzung nicht bereit ist, den Beschluß des weiteren Organes auszuführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Form der Einberufung. Die Einladung muß schriftlich an die Beteiligten demokratischer Betriebskooperativen gerichtet sein.

Zu Absatz 3

Den näheren Inhalt und den Zeitpunkt bestimmt Absatz 3. Die Einladung muß Ort und Zeit der Betriebsvollversammlung angeben. Absatz 2 verlangt ferner die Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen vor Durchführung der Vollversammlung. Mit der Einladung muß die Tagesordnung für die betreffende Betriebsvollversammlung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung hat die Inhalte anzukündigen, über die in der Vollversammlung Beschluß gefaßt oder beraten werden soll.

Eine Erweiterung der Tagesordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden Beteiligten beschlossen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung in den Grundsatzangelegenheiten des § 20 Ziffer 3 ist durch die Beschlußfassung der Betriebsvollversammlung nicht zulässig. Mit der Einschränkung auf die Angelegenheiten des § 20 Abs. 3 Ziff. 1—11 soll sichergestellt werden, daß — soweit Grundsatzangelegenheiten zu beschließen sind — alle Beteiligten hierüber rechtzeitig informiert sind und eine Teilnahme an der entsprechenden Betriebsvollversammlung einrichten können.

Zu Absatz 4

Wie häufig die Betriebsvollversammlung zur Willensbildung und Regelung der Angelegenheiten einberufen wird, ist im übrigen in das Ermessen der Beteiligten gestellt. Absatz 4 bestimmt, daß die Betriebsvollversammlung mindestens einmal jährlich einberufen werden muß.

§ 21 nennt im weiteren keine detaillierten Einberufungsgründe und überläßt dies der Satzungsautonomie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 räumt einer Minderheit von 10 % der Beteiligten die Möglichkeit ein, eine Betriebsvollversammlung zu erzwingen. Das Einberufungsverlangen der Minderheit hat unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt das Stimmrecht in der Betriebsvollversammlung.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 gewährt nur den Beteiligten, die auf Dauer im Betrieb tätig sind, ein Stimmrecht.

Da nach der Generalklausel des § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 sowie § 14 Beteiligte/r eines Betriebes nur die/derjenige werden kann, die/der auf Dauer im Betrieb tätig ist, wird auch nur ihnen ein Stimmrecht eingeräumt. Ein kapitalorientiertes Stimmrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch dann wenn Kapitaleinlagen vereinbart wurden. Das Stimmrecht steht den Beteiligten nach dem Prinzip „one wo-man, one vote" zur Verfügung. Absatz 2 schließt ein Mehrstimmenrecht expressis verbis aus.

Zu Absatz 3 und 4

§ 22 Abs. 3 regelt die Teilnahme an der Betriebsvollversammlung von Beschäftigten oder anderweitig im Betrieb tätigen Personen, die nicht Beteiligte sind. Auf abhängig Beschäftigte in demokratischen Betriebskooperativen findet das BetrVG von 1972 unverändert Anwendung, wenn die Voraussetzungen zur Errichtung eines Betriebsrates gemäß § 1 BetrVG 1972 vorliegen. Die Regelung des Absatzes 3 erweitert die Informations- und Einsichtsrechte abhängig Beschäftigter weit über den Rahmen mitbestimmungsrechtlicher Regelungen hinaus und greift damit von gewerkschaftlicher Seite erhobene Forderungen nach einer Ausweitung der Informationsrechte auf. Denjenigen, die in demokratischen Betriebskooperativen arbeiten, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses, gebührt nach Absatz 3 i. V. m. §§ 29 Abs. 2, 30 ein gleiches Informations- und Einsichtsrecht wie den Beteiligten. Absatz 3 gewährt, unabhängig von der Frage ob ein Betrieb betriebsratsfähig ist, ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht für jede/n, die/der in einer demokratischen Betriebskooperative tätig ist.

Zu Absatz 4

An der Betriebsvollversammlung können nach Absatz 3 alle im Betrieb Tätigen mit einem Antragsrecht, jedoch, solange sie nicht Beteiligte sind, nur beratend teilnehmen. Die Satzung kann aber auch diesem Personenkreis durch Absatz 4 ein volles oder ein Teilstimmrecht einräumen. Absatz 4 fordert demokratische Betriebskooperativen auf, die Rechte Nichtbeteiligter über das gesetzliche Maß der Mitbestimmungsrechte hinaus auszubauen und die Demokratisierung des Betriebslebens auf alle im Betrieb Arbeitenden, ob Beteiligte im Sinne diese Gesetzes oder nicht, zu erweitern.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Für Beschlußfähigkeit der Betriebsvollversammlung bestimmt § 23 Abs. 1, daß mindestens die Hälfte der Beteiligten anwesend sein müssen.

§ 23 Abs. 1 knüpft mit dieser Regelung an das kooperative Arbeitsverständnis an und verlangt von einer Mehrheit der Beteiligten eine Zusammenarbeit nicht nur in kleineren Betriebseinheiten, sondern auch in der Entscheidungsfindung innerhalb der Betriebsvollversammlung. Dies soll einer Polarisierung der Entscheidungsprozesse auf eine kleine Gruppe der Beteiligten entgegenwirken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll einer unnötigen Formalisierung der Betriebsvollversammlung entgegenwirken und die Feststellung der Beschlußfähigkeit von einem ausdrücklichen Antrag abhängig machen

Zu Absatz 3

Um im Falle einer geringeren Beteiligung an der Betriebsvollversammlung die Betriebsvollversammlung nicht zu einem beschlußunfähigen Instrument auf Dauer werden zu lassen, bestimmt Absatz 3, daß im Falle einer Beschlußunfähigkeit für dieselben Angelegenheiten auf einer erneuten Betriebsvollversammlung, die ebenfalls nach Maßgabe des § 21 einzuberufen ist, diese Betriebsvollversammlung mit der Zahl der anwesenden Beteiligten beschlußfähig ist.

Zu § 24

Zu Absatz 1

Wie in allen körperschaftsrechtlich strukturierten Gesellschaften (§ 33 BGB, 179 AktG, 53 GmbHG, 16 GenG) werden Beschlüsse die Satzungsänderungen vornehmen in der demokratischen Betriebskooperative besonderen Regeln unterworfen. § 24 ist dadurch gekennzeichnet, daß er den Einfluß des einzelnen Beteiligten bei Satzungsänderungen als substanziellen Eingriff in die Verfassung der demokratischen Betriebskooperative sicherstellt und zu diesem Zweck für satzungsändernde Beschlüsse eine Mehrheit von $^3/_4$ aller Beteiligten verlangt.

Zu Absatz 2

Da satzungsändernde Beschlüsse in großen demokratischen Betriebskooperativen durch eine nicht ausreichende Anwesenheit der Beteiligten an der Betriebsvollversammlung unmöglich werden können, verweist Absatz 2 für satzungsändernde Beschlüsse auf eine Analogie zu § 23 Abs. 3 und verlangt wegen der Bedeutung, die Satzungsänderungen zukommt, eine schriftliche Benachrichtigung der Beteiligten, die auf der beschließenden Betriebsvollversammlung nicht anwesend waren und setzt den satzungsändernden Beschluß aus, wenn 25% der auf der Betriebsvollversammlung nicht anwesenden Beteiligten der Satzungsänderung schriftlich widersprechen.

Zu § 25

Mit der Betriebsvollversammlung und der Geschäftsführung erhalten demokratische Betriebskooperativen einen zweigliedrigen Aufbau, an dessen oberster Stelle die Beteiligten in der Betriebsvollversammlung alle Angelegenheiten des Betriebes regeln können.

Die Schwierigkeit demokratischer Betriebskooperativen, alle Angelegenheiten mit einem zweigliedrigen Aufbau zu organisieren, wächst mit der zunehmenden Zahl der Beteiligten. Demokratische Entscheidungsprozesse werden in größeren Betrieben zeitaufwendiger und können sich als ökonomischer Belastungsfaktor bemerkbar machen.

Zu Absatz 1

Um größeren demokratischen Betriebskooperativen die Möglichkeit einzuräumen, weniger bedeutsame Entscheidungen in kleinere Entscheidungseinheiten zu übertragen, räumt § 25 Abs. 1 die Befugnis ein, neben der Betriebsvollversammlung weitere Organe vorzusehen. Der Satzungsautonomie bzw. der Betriebsvollversammlung ist es überlassen, darüber zu entscheiden, wie viele Organe sie einrichtet und mit welchen Kompetenzen die Organe ausgestattet werden. Nicht übertragbar sind weiteren Organen die Angelegenheiten des § 20 Abs. 3 Ziff. 1—11. Absatz 1 will damit sicherstellen, daß die Grundlagenentscheidungen der demokratischen Betriebskooperative in den Händen der Mehrheit der Beteiligten verbleiben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Satzung vorsehen, daß die weiteren Organe in den Angelegenheiten, in denen ihnen eine Entscheidungsgewalt übertragen wurde, der Geschäftsführung Weisungen erteilen können. Die Geschäftsführung wird dadurch auch in weniger bedeutsamen Entscheidungsbereichen enger an das Votum der Beteiligten gebunden.

Die Vertretung demokratischer Betriebskooperativen steht den weiteren Organen nicht zu. Sie soll ausschließlich durch die Geschäftsführung ausgeübt werden.

Zu Absatz 3

§ 25 Abs. 3 regelt die Fälle, in denen die Geschäftsführung sich nicht bereit erklärt, die Weisungen der weiteren Organe durchzuführen. Absatz 3 sieht für diesen Fall ein Einigungsverfahren vor, wonach das weitere Organ, das die Weisung erteilt hat, mit der Geschäftsführung in einer gemeinsamen Sitzung über den Gegenstand mit dem Ziel einer Einigung zu beraten hat. Kommen das weitere Organ und die Geschäftsführung in dieser Sitzung zu keiner Einigung, entscheidet nach Anrufung die Betriebsvollversammlung. Mit der Regelung in Absatz 3 sollen das weitere Organ und die Geschäftsführung den Versuch unternehmen, den Regelungskonflikt außerhalb der Betriebsvollversammlung zu klären. Für den Fall, daß eine Einigung in dieser Sitzung nicht zu erzielen ist, soll der relevante Entscheidungsbedarf durch Anrufung der Vollversammlung einer Lösung zugeführt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 3 kann in größeren demokratischen Betriebskooperativen die Verlagerung von weniger bedeutsamen Entscheidungsprozessen auf die Betriebsvollversammlung bedeuten, zu einer unerwünscht häufigen Inanspruchnahme der Betriebsvollversammlung führen und einen dringenden Entscheidungsbedarf unnötig verzögern. Um solchen Effekten begegnen zu können, gestattet Abs. 4. in Betrieben, in denen ein Wirtschafts- und Sozialausschuß besteht, die Übertragung der Entscheidung an eine gemeinsame Sitzung von Geschäftsführung, dem weiteren Organ, sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß anstelle der Betriebsvollversammlung. Die Möglichkeit, die Betriebsvollversammlung wegen der Einzelentscheidung einzuberufen, bleibt für die Geschäftsführung sowie für den Wirtschafts- und Sozialausschuß nach §§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 3 unberührt.

Zu § 26

Zu Absatz 1

§ 26 Abs. 1 liegt wie schon bei § 25 der Gedanke zugrunde, daß mit zunehmender Zahl der Beteiligten die unmittelbaren Entscheidungsstrukturen ineffizient und bürokratisch werden können. Entscheidungsprozesse werden mit der zunehmenden Zahl der daran Beteiligten zeitaufwendiger und erhöhen damit entweder das für den Betrieb zu leistende Arbeitsstundenkontingent oder verringern die produktive Arbeitszeit. Mit zunehmender Größenordnung des Betriebes werden Arbeitsabläufe komplexer, Spezialisierungen und eine differenzierte Arbeitsteilung unverzichtbar. Die Möglichkeit, alle Betriebsabläufe im Detail zu erfassen, wird für die einzelnen Beteiligten schwieriger und teilweise gar nicht mehr von ihnen gewollt.

Die Behandlung aller den Betrieb betreffenden Angelegenheiten in der Betriebsvollversammlung kann unter diesen Bedingungen zu einer monströsen und nicht mehr überschaubaren Entscheidungsfindung führen. Deshalb schreibt § 26 Abs. 1 für demokratische Betriebskooperativen, die mit mehr als zwanzig Personen arbeiten, unabhängig davon, ob es sich um Beteiligte, abhängig Beschäftigte oder andere vertragliche Formen von Tätigkeiten handelt, die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses vor, damit eine ständige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der demokratischen Betriebskooperative gewährleistet wird.

Der Wirtschaftsausschuß soll die Entscheidungskompetenz der Betriebsvollversammlung nicht aufheben oder vorwegnehmen, sondern die Entscheidungsfindung innerhalb der Betriebsvollversammlung durch Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage des Betriebes und ggf. Verbesserungsvorschläge zur wirtschaftlichen Lage vorbereiten und dadurch die Entscheidungsfindung innerhalb der Betriebsvollversammlung vereinfachen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist dem Wirtschaftsausschuß eine beobachtende und kontrollierende Stellung zu. Diese Funktion hat der Wirtschaftsausschuß gegenüber der Geschäftsführung wahrzunehmen. Der Betriebsvollversammlung gegenüber hat der Wirtschaftsausschuß eine berichterstattende und beratende Rolle. Er hat unabhängig von der Geschäftsführung eine eigene Einschätzung von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes zu gewinnen und aus der Analyse eigene Schlußfolgerungen zu ziehen, die er der Betriebsvollversammlung zu unterbreiten hat.

Zu Absatz 4

Da die wirtschaftliche Lage eines Betriebes nur unter Berücksichtigung aller Geschäftsvorgänge eingeschätzt werden kann, wird dem Wirtschaftsausschuß mit Absatz 4 explizit das Recht eingeräumt, sämtliche Unterlagen, die den Betrieb betreffen, einzusehen und ergänzende Berichte, insbesondere über den Gang der Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Betriebes zu verlangen. Um eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses zu gewährleisten, wird das umfassende Informationsrecht nicht nur dem Wirtschaftsausschuß als Gremium, sondern durch § 30 jedem einzelnen Mitglied zugestanden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 geht davon aus, daß hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes Geschäftsführung und Wirtschaftsausschuß durchaus zu ganz unterschiedlichen Einschätzungen kommen können.

Zu § 27

§ 20 behandelt wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der demokratischen Betriebskooperative und der einzelnen Beteiligten als einheitliches Ganzes.

Mit der Einführung des Wirtschaftsausschusses in demokratischen Betriebskooperativen mit mehr als 20 Tätigen, schreibt § 27 parallel die Einrichtung eines Sozialausschusses vor, dem mit Abs. 2 eine umfassende Zuständigkeit für alle sozialen Belange der Beteiligten eingeräumt wird. § 27 gesteht zu, daß in demokratischen Betriebskooperativen Wirtschaftlichkeitsinteressen mit sozialen Interessen kollidieren können. Mit der Einführung des Sozialausschusses wird gesetzlich eine gleichwertige Behandlung beider Interessensphären hergestellt. Wirtschafts- und Sozialausschuß sind mit gleichen Rechten ausgestattet und haben beobachtende, kontrollierende und entscheidungsvorbereitende Funktion gegenüber der Betriebsvollversammlung, in der die in den Organen getrennt behandelten Interessensphären wieder zusammengeführt werden.

Zu § 28

Zu Absatz 1 und 2

Demokratische Formen des Arbeitens sind eng verbunden mit dem Ziel, rigide Konfliktlösungsmuster, wie sie in letzter Instanz durch gerichtliche Normensubsumtion erfolgen, durch unmittelbare und verständnisorientierte Konfliktlösungsstrategien zu ersetzen. Ausführliche Diskussionen, breite Konsensbildung, Supervision und Schiedsstellen bezeichnen Wege, die den Umgang mit Konflikten neu einüben. § 28 unterstützt das Prinzip, einer internen Austragung von Konflikten Vorrang vor einer externen Verlagerung einzuräumen, indem für alle Betriebskooperativen die Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach den Vorschriften der § 1025 ZPO obligatorisch vorgeschrieben wird. Das Schiedsverfahren soll nach Absatz 2 eine gerichtliche Behandlung und Kontrolle nicht ausschließen, sondern die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erhöhen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt das schiedsrichterliche Verfahren auf Dienst- und Arbeitsvertragsstreitigkeiten zwischen der demokratischen Betriebskooperative und Beteiligten und bezieht dienst- und arbeitsvertragliche Streitigkeiten Nichtbeteiligter in das zu regelnde Schiedsverfahren bindend ein. § 28 Abs. 3 greift nicht in die von § 101 ArbGG normierte Alleinzuständigkeit der Arbeitsgerichte bei individualrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten ein. Sie bleibt uneingeschränkt bestehen.

Zu Absatz 4

Wegen der vielfältigen Fristen, die im Arbeitsrecht mit Ausspruch von Maßnahmen durch den Arbeitgeber ausgelöst werden, bestimmt Absatz 4, daß die Schiedsvereinbarung eine Frist zur Einberufung der Schiedsstelle beinhaltet, die einen Monat nicht übersteigen darf.

Zu Absatz 5

Um Fristen durch das Schiedsverfahren weder zu beseitigen noch zu verkürzen, schreibt Absatz 5 den Fristbeginn einer von der Geschäftsführung ausgesprochenen Maßnahme nach Abschluß des Schiedsverfahrens vor und setzt den Fristbeginn auf den Zeitpunkt des schriftlich zugegangenen Schiedsspruches fest.

Zu § 29

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter demokratischer Betriebskooperativen. Ihr obliegt zwingend die Vertretung der Kooperativen im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr.

Zu Absatz 1

§ 29 Abs. 1 folgt in der vorliegenden Fassung den Vorschriften bestehender körperschaftsrechlich strukturierter Gesellschaften (§ 78 AktG, § 35 GmbH, § 24 GenG, § 26 Abs. 1 und 2, § 86 BGB) und entspricht insoweit den Erfordernissen des Rechtsverkehrs nach genau definierten Vertretungsorganen mit fest umschriebenen Vertretungskompetenzen.

Zu Absatz 2

§ 29 Abs. 2 ordnet die gemeinschaftliche und gleichberechtigte Vertretung demokratischer Betriebskooperativen durch alle Beteiligten an. Diese Regelung, ein Merkmal der personalistisch strukturierten Gesellschaften, unterstreicht nachdrücklich das Demokratieprinzip im Innen- und Außenverhältnis.

Zu Absatz 3

Der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung ist nach Absatz 3 abänderbar. Nach Absatz 3 kann einem oder mehreren Beteiligten die Vertretung übertragen werden. § 29 Abs. 3 verfolgt das Ziel, das Organ der Geschäftsführung flexibel den betrieblichen Erfordernissen anzupassen. Der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung kann in Kooperativen mit vielen Beteiligten zu einem unpraktikablen und nicht mehr durchführbaren Prinzip werden. Mit Absatz 3 kann die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis den jeweiligen Größenverhältnissen und Bedürfnissen demokratischer Betriebskooperativen angepaßt werden.

Zu § 30

Das generelle Auskunfts- und Einsichtsrecht gewinnt Bedeutung für demokratische Betriebskooperativen, in denen die Geschäftsführung nicht gemeinschaftlich erfolgt, sondern einzelnen Beteiligten übertragen wird. Die umfassende Aufgabenstellung, die Geschäfte zu führen und die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten wahrzunehmen, führt unvermeidlich zu einem Informationsvorsprung und damit zu einem erheblichen Einflußfaktor auf die Belange des Betriebes. Die gleichberechtigte Regelung aller Angelegenheiten demokratischer Betriebskooperativen erfordert einen einheitlichen Informations- und Kenntnisstand über alle Angelegenheiten und Vorgänge innerhalb des Betriebes. § 30 gewährleistet ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Auskunftsrecht aller Beteiligten gegenüber der Geschäftsführung und sorgt damit für die Schaffung eines Informations- und Entscheidungsgleichgewichtes. Träger des Informations- und Einsichtsrechts ist jede/r einzelne Beteiligte und ebenso Nichtbeteiligte (vgl. Begründung zu § 22 Abs. 3). Das Einsichtsrecht erstreckt sich über alle Bücher und Schriften des Betriebes. Gegenstand des Auskunftsrechts sind alle Angelegenheiten des Betriebes (seine wirtschaftlichen Verhältnisse, Beziehungen zu Beteiligten und Dritten).

Zu § 31

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 entsprechen üblichen Geschäftsführungsregeln.

Zu Absatz 3

§ 31 Abs. 3 führt für den Fall, daß die Geschäftsführung und Vertretung der Kooperative einer/m oder mehreren Beteiligten übertragen wird, eine gesetzliche Einschränkung der Vertretungsmacht dann ein, wenn diese Geschäfte tätigen wollen, die die Hälfte des Betriebsvermögens übersteigen. Mit Absatz 3 wird sichergestellt, daß weitreichende Verfügungen über das Betriebsvermögen nicht von einzelnen Beteiligten, sondern von der Mehrheit der Beteiligten getragen werden. Geschäfte, welche die Hälfte des Betriebsvermögens übersteigen, werden deshalb von der Zustimmung der Betriebsvollversammlung abhängig gemacht.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 ergänzt Absatz 3 dahin gehend, daß mehrere nacheinander folgende Einzelgeschäfte während eines Zeitraumes von drei Monaten, die insgesamt die Hälfte des Betriebsvermögens übersteigen, ebenfalls der Zustimmung der Betriebsvollversammlung unterliegen. Absatz 4 will eine Umgehung des in Absatz 3 geregelten Zustimmungsverfahrens durch den Abschluß mehrerer Einzelgeschäfte verhindern.

Zu Absatz 5

Anstelle der in Absatz 3 und 4 genannten Quote, erlaubt Absatz 5 alternativ die Beschränkung der Vertretungsmacht durch Festsetzung eines absoluten Betrages in der Satzung. Mit Absatz 5 wird die Beschränkungsvorschrift der Geschäftsführung beweglich gehalten und kann den spezifischen Bedürfnissen der Kooperative, durch Unter- und Überschreiten der Quote in Absatz 3 und 4, angepaßt werden.

Zu § 32

Für demokratische Betriebskooperativen werden keine spezial-gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften in das Gesetz eingearbeitet. § 32 ist analog den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten aus §§ 41 ff. GmbHG und den entsprechenden Verweisungen auf das HGB zu sehen.

§ 32 folgt damit dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Bilanzrichtliniengesetz (BGBl. Teil I S. 2355 ff.),

in dem die Vorschriften zur Rechnungslegung gemäß der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), der 7. EG-Richtlinie (Konzernabschlußrichtlinie) und der 8. EG-Richtlinie (Bilanzprüferrichtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaften diesen angepaßt und gleichwertig gestaltet wurden.

Zu § 33

Zu Absatz 1 und 2

§ 33 überträgt der Geschäftsführung die Führung des Verzeichnisses der Beteiligten. Das Verzeichnis gibt Auskunft über die Anzahl und Personen der Beteiligten gemäß § 2 des Gesetzes. Das Verzeichnis stellt für die demokratische Betriebskooperative als juristische Person und den/die einzelnen Beteiligte/n verbindlich die aus dem Gesetz und der Satzung abzuleitenden Rechte und Pflichten her.

Zu § 34

§ 34 entspricht §§ 80 AktG, 25a GenG, 35a GmbHG und bietet Dritten insbesondere Geschäftspartnern rechtlich bedeutsame Kurzinformation, die für das Eingehen und Abwickeln von Geschäften unablässig sind.

Zu § 35

§ 35 ist vergleichbar mit §§ 93 AktG, 34 GenG, 43 GmbHG und regelt als eigene Anspruchsgrundlage die Haftung der Geschäftsführer/innen gegenüber der Gesellschaft und stellt die Beachtung der Sorgfaltspflicht eines/einer ordentlichen Kauffrau/mannes als relevantes Haftungsmerkmal auf.

Zu § 36

§ 36 führt mit dem Begriff Kapitalneutralisierung in demokratischen Betriebskooperativen eine neutralisierte Vermögensform als Option ein.

In der demokratischen Betriebskooperative geht die Konstituierung aller Willensbildungsrechte aus der Tätigkeit im Gegensatz zum Kapitalstimmrecht generell davon aus, daß kein Beteiligter individuell über Produktionsmittel verfügen kann. Die Verfügung darüber steht allen Kollektivmitgliedern gleichermaßen zu und die Erhaltung des Betriebes und seiner Arbeitsplätze hat Vorrang vor individuellen Vermögenszuwächsen (vgl. Begründung zu §§ 18, 19). Damit ist den individuellen Eigenkapitaleinlagen unter Wahrung der Eigentumstitel tendenziell eine vorübergehende Mittlerfunktion und keine Zweckfunktion des Wirtschaftens zugewiesen. Gewinnbeteiligung ist jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Die Regelungen des 4. Abschnittes zur Kapitalneutralisierung gehen einen Schritt weiter, indem sie individuelle und kollektive Eigentumstitel an erwirtschafteten Geld- und Produktionmitteln ausschließen. Die jeweilige Belegschaft kann durch die Vermögensbindung nur treuhänderisch über das Betriebsvermögen verfügen. Die Beteiligten sind berechtigt, aus den erwirtschafteten Ergebnissen ihre Einkommen zu bestreiten. Ein Zugriff auf Produktionsmittel bleibt ihnen insbesondere bei Auflösung untersagt.

Die Neutralisierung des Produktivvermögens erfolgt auf zwei Wegen:

1. Das Austrittsgeld nach § 18 wird auf eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern festgesetzt. Eine Ausschüttung der erwirtschafteten betrieblichen Erträge wird dadurch ausgeschlossen.
2. Beschließen die Beteiligten die Auflösung des Betriebes, wird ihnen untersagt, das Produktivvermögen und die Produktionsmittel an die Beteiligten zu verteilen.

Die Merkmale der Ziffern 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen, um als kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperative zu gelten.

Zu § 37

Die Förderung demokratischer Betriebskooperativen ist unter dem Stichwort der Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen und der Selbstverwaltungswirtschaft verschiedentlich Gegenstand staatlicher Förderungspolitik gewesen (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW). Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen stand in allen Förderprogrammen im Mittelpunkt der Förderabsichten. Mit den aufgelegten Förderprogrammen wurde die Innovationsfähigkeit in bezug auf den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anerkannt. Zu einer ausreichenden Förderung haben die bisherigen Programme nicht geführt, weil sie zeitlich begrenzt, mit zu geringen Mitteln und zu hohen Auflagen versehen wurden. Nach wie vor besteht ein großer Bedarf an Eigenkapital- und Beratungshilfen, sowie an einer zielgruppenbezogenen regionalen Infrastruktur (vgl. Änderungsantrag zum Haushaltsgesetz 1990 der Abgeordneten Frau Vennegerts und Herrn Stratmann, Drucksache 11/5770).

Mit § 37 wird eine Förderklausel in das Gesetz aufgenommen, die für kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen eine kontinuierliche Förderung im Wege der Steuerprivilegierung bedeutet. Damit soll ein Anreiz zur Kapitalneutralisierung gegeben und die Ausweitung solcher demokratischen Betriebskooperativen gefördert werden. Die Steuerprivilegierung knüpft systematisch an die Vorschriften für steuerbegünstigte Zwecke an. Die §§ 51 ff. AO gewähren Steuerbegünstigung, wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Kapitalneutralisierte Betriebe sind unter den Begriff der gemeinnützigen Zwecke zu subsumieren. Nach § 52 Abs. 1 S. 1 AO werden dann gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn eine Körperschaft ihre Tätigkeit darauf richtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die Schaffung und Erhaltung von Betriebsstätten, Ar-

beitsplätzen sowie das Privatisierungsverbot von erwirtschafteten Produktionsmitteln durch § 36 ist gerade auf dem Hintergrund der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit ein genuin öffentliches Interesse im kapitalorientierten privatwirtschaftlichen System der Bundesrepublik Deutschland. Die ökologischen und sozialen Folgen einzelwirtschaftlicher Optimierungsentscheidungen werden in der Regel mit all ihren Kosten der Gesellschaft aufgebürdet. Insbesondere Rationalisierungs- und Insolvenzfolgen, wie Betriebs-(teil-)stillegungen führen zu einer Verzerrung des wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu Lasten der Allgemeinheit. Kapitalneutralisierte Betriebe fördern insofern durch den Vorrang des Betriebsinteresses vor dem individuellen Privatinteresse die Allgemeinheit in einem der elementarsten Lebensbereiche. Aus diesem Grund erweitert Absatz 2 den Begriff des Zweckbetriebes generell auf den gesamten Betrieb der kapitalneutralisierten demokratischen Betriebskooperative. Eine direkte Gewinnbeteiligung der Beteiligten ist hier ausgeschlossen und ihre Einkommensfindung hat sich an üblichen vergleichbaren Einkommen zu orientieren.

Zu § 38

§ 38 konkretisiert das kapitalbindende Gebot aus § 36.

Zu Absatz 1

Mit der Einrichtung von regionalen Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaften soll der komplexe Förderbedarf im Gesamtspektrum demokratischer Betriebskooperativen abgedeckt und ihre Ausweitung und Akzeptanz unterstützt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß mangelnde regionalpolitische Unterstützung zum Scheitern, insbesondere größerer Belegschaftsinitiativen führt. Durch eine solche regionale Infrastruktur müssen daher zielgruppenbezogene Beratungs-, Qualifizierungs- und Finanzierungsangebote (insbesondere Eigenkapitalhilfen) bereitgestellt werden, die den regionalpolitisch wichtigen Aspekt sozialer und ökologischer Innovation nicht abschnüren, sondern fördern. Die halbstaatliche Konzeption solcher Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaften macht eine gezielte Anwerbung privater Mittel möglich.

Die in Absatz 1 auferlegte Abgabe für kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen ist zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben der Fördergesellschaften zu verwenden. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß Fördergesellschaften nicht nur zu einer staatlichen Alimentationsangelegenheit werden, sondern durch diejenigen unterstützt werden, die sie in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 2

Analog den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke wird für den Fall der Auflösung demokratischer Betriebskooperativen bestimmt, die verbleibenden Produktionsmittel und das Betriebsvermögen der Förder- und Beteiligungsgesellschaft zu übertragen, die ihrerseits die Mittel an andere demokratische Betriebskooperativen weiterzugeben hat. Die dezentralen Förder- und Beteiligungsgesellschaften werden dadurch zu einem Kristalisationspunkt demokratischer Betriebskooperativen auf einer zweiten Ebene, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung demokratischer Betriebskooperativen bedeuten.

Analog zu den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke wird für den Fall der Auflösung alternativ die Möglichkeit geschaffen, die verbleibenden Produktionsmittel und das Betriebsvermögen einer von den Beteiligten zu bestimmenden anderen demokratischen Betriebskooperative zu übergeben.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperativen der Vermögensbindung anderer gemeinnütziger Körperschaften gleichgestellt (§ 61 Abs. 3 AO). Die Regelung verhindert einen konsequenzenlosen Austritt aus der Vermögensbindung. Die steuerliche Begünstigung erhalten kapitalneutralisierte gerade wegen der Vermögensbindung. Die Aufhebung der Vermögensbindung wird nicht ausgeschlossen. Die demokratische Betriebskooperative wird für den Fall der nachträglichen Aufhebung der Kapitalneutralisierung steuerlich ex tunc wie jede andere nicht kapitalneutralisierte demokratische Betriebskooperative behandelt. Sie hat die ihr wegen der Vermögensbindung gewährten Privilegien wieder abzugeben.

Zu § 40

§ 40 ist vergleichbar mit § 262 Abs. 1 Ziff. 2 AktG, § 41 Abs. 1 BGB, § 80 Abs. 1 GenG.

Zu § 41

§ 41 entspricht § 63 GmbHG.

Zu § 42

§ 42 ist § 48 Abs. 1 BGB, § 83 Abs. 1 GenG und § 66 Abs. 1 GmbHG nachgebildet.

Zu § 43

§ 43 ist vergleichbar mit § 50 Abs. 1 BGB, § 78 Abs. 2 GenG und § 67 Abs. 1, 2, 4 GmbHG.

Zu § 44

§ 44 entspricht § 71 GmbHG.

Zu § 45

§ 45 entspricht § 93a Abs. 1 GenG.

Zu § 46

§ 46 ist § 340 c Abs. 1 und 2 AktG, § 93b Abs. 1 GenG nachgebildet.

Zu § 47

§ 49 entspricht § 93c GenG.

Zu § 48

§ 48 entspricht § 93d GenG.

Zu § 49

§ 49 ist § 93e GenG nachgebildet.

Zu § 50

§ 50 ist § 353 Abs. 1, 4, 5 AktG und § 93s nachgebildet.

Zu § 51

§ 51 ist § 156 GenG nachgebildet.

Zu § 52

§ 52 entspricht § 161 GenG.

Zu § 53

§ 53 entspricht üblichen Regelungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333